

STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN

NIEDERÖSTERREICH



AZL.: GR-228-2023

Gemeinderat - ÖFFENTLICHER TEIL

PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen am Montag, den 04.12.2023 im großen Sitzungssaal, Rathaus, 2. Stock

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Anwesend: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Vizebürgermeister Johann Gansterer

Stadtrat Franz Michael Bele

Stadtrat Leopold Berger, DSA

Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix

Stadträtin Christine Vorauer

Stadtrat Kurt Ebruster

Stadträtin Andrea Kahofer

Stadtrat Ing. Günther Kautz

Gemeinderätin Dr. Asita Aschraf Yazdi

Gemeinderätin Marion Baumgartner

Gemeinderätin Hildegard Berger

Gemeinderat Mahir Genc

Gemeinderätin Regina Hauer

Gemeinderat Ing. Oliver Huber

Gemeinderat DI Roland Müller
Gemeinderätin Klaudia Osztovcics, BA MA
Gemeinderat Rudolf Pisek
Gemeinderat Thomas Rack
Gemeinderat Peter Stix
Gemeinderat Erduvan Süs
Gemeinderat Dipl. Ing. Johannes Benda
Gemeinderätin Lena Bilonoha
Gemeinderätin Zeynep Düzce
Gemeinderat Wolfgang Jahrl, BEd
Gemeinderätin Michaela Kaplan
Gemeinderätin Nina Katzgraber
Gemeinderat Ibrahim Koc
Gemeinderätin Gerlinde Metzger
Gemeinderat Christian Moser
Gemeinderat Andreas Reither
Gemeinderat Peter Fuchs
Gemeinderat Markus Lorenz, MA

Abwesend:

Gemeinderat Manuel Kolanowitsch (entschuldigt)
Gemeinderätin MMag. Patricia Gsenger (entschuldigt)
Gemeinderat Johann Handler (entschuldigt)
Gemeinderat Wilhelm Haberbichler (entschuldigt)

Schriftführer:

Stadtdirektor Mag. Christof Holzer
Mag. Babette Eisenkölbl

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates.

Über Aufforderung durch den Vorsitzenden werden Gemeinderätin Klaudia Osztovcics, BA MA (VP-Fraktion), Gemeinderat Dipl. Ing. Johannes Benda (GRÜNE-Fraktion), Gemeinderätin Gerlinde Metzger (SPÖ-Fraktion) und Gemeinderat Peter Fuchs (FPÖ-Fraktion) als Protokollunterfertiger namhaft gemacht.

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende bekannt, dass 1 Dringlichkeitsantrag eingelangt ist:

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ betreffend Mietpreise Neunkirchner GmbH & Co KG

Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz

Sachverhalt:

Mit einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom März 2023 wurde ein Mietpreisdeckel für Immobilien der Neunkirchner GmbH & Co KG in der Höhe von 3% beschlossen.

Diese Regelung läuft mit 31.12.2023 aus.

Damit stellt sich die Frage, auf welcher Basis neue Mietpreisanpassungen erfolgen.

Wir möchten verhindern, dass es zu einem Nachholeffekt bei der Anpassung der Mieten kommt und der ursprüngliche Index vor dem Mietpreisdeckel angesetzt wird.

Antrag:

Der Bürgermeister als Eigentümerversorger soll umgehend klären, in welcher Höhe Anpassungen der Mieten nach dem 31.12.2023 erfolgen und auf welcher Basis künftig die Indexierung aufbaut. Hierbei ist unbedingt zu berücksichtigen, dass die Indexsteigerung aufgrund der hohen Inflationsraten 2023 und 2024 nicht 1:1 in die Steigung einfließen, sondern moderate Steigerungen entgegen der Inflationsrate zu tragen kommen

Begründung der Dringlichkeit:

Der Mietpreisdeckel läuft mit 31.12.2023 aus.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 5.1 auf die Tagesordnung.

Der Bürgermeister gibt sodann folgende Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

- 1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2 **Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls**

3 Anträge der Gemeinderatsausschüsse

3.1 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR FINANZEN & WIRTSCHAFT

Berichterstatter: Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix

- 3.1.1 Kenntnisnahme des Sanierungsberichts der Aufsichtsbehörde (Amt der NÖ Landesregierung)
- 3.1.2 Voranschlag 2024 inkl. Dienstpostenplan und mittelfristiger Finanzplan 2025-2028 der Stadtgemeinde Neunkirchen
- 3.1.3 Verein Jugendförderung Neunkirchen Ansuchen Kostenbeteiligung Jugendberatungsstelle 2024
- 3.1.4 Diverse Unterstützungsleistungen der Stadtgemeinde Neunkirchen 2023
- 3.1.5 Subvention Maschinengemeinschaft Mollram für 2023
- 3.1.6 Subvention Maschinengemeinschaft Peisching für 2023
- 3.1.7 Frauenhaus, Subvention 2023
- 3.1.8 Frauenhaus Neunkirchen, Unterstützungsleistung Aktion "One Billion Rising" 2024
- 3.1.9 Pensionisten- und Seniorenverbände
- 3.1.10 Verein zur Förderung der Streichkultur in Neunkirchen, Subvention 2023
- 3.1.11 Subvention Tierschutzverein Schwarzatal 2023
- 3.1.12 Subventionsansuchen Fotoklub Neunkirchen
- 3.1.13 Subventionsansuchen Neunkirchner Rauhacht Teufel'n
- 3.1.14 Subventionsansuchen Muddy Team Bikers
- 3.1.15 Subventionsansuchen ÖTB Turnverein 1863
- 3.1.16 Subventionsansuchen Kneipp-Aktiv-Club Neunkirchen
- 3.1.17 Subventionsansuchen Tennisclub Sparkasse Neunkirchen
- 3.1.18 Subventionsansuchen SK FWT-Composites Neunkirchen, Aufrechterhaltung des Spielbetriebes
- 3.1.19 Subventionsansuchen SK FWT-Composites Neunkirchen, überregionale Meisterschaften Damen
- 3.1.20 Subventionsansuchen SK FWT Composites-Neunkirchen, überregionale Meisterschaften Herren
- 3.1.21 Subventionsansuchen SG Pottschach-Eisbären Neunkirchen

- 3.1.22 Subventionsansuchen SC Eurotor Neunkirchen
- 3.1.23 Subventionsansuchen Rad Club - Durstige Speiche
- 3.1.24 Subventionsansuchen Österr. Alpenverein-Gebirgsverein
- 3.1.25 Subventionsansuchen SVÖ Neunkirchen OG
- 3.1.26 Subventionsansuchen Schutzhundeklub NÖ Süd
- 3.1.27 Übernahme der Bürgschaft für ein Darlehen bei der Sparkasse Neunkirchen für die Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen Mollram für den Ankauf eines Löschfahrzeuges HLF 1
- 3.1.28 Aufnahme eines Darlehens in Höhe von EUR 50.000,- zur Finanzierung der Errichtung einer PV-Anlage im EHZ Neunkirchen
- 3.1.29 Darlehen 0008-417263 (ehem. Betriebsmittelkredit KH) bei der Sparkasse Neunkirchen, Änderung der Laufzeit, Zins- und Tilgungsmodalitäten.
- 3.1.30 Verwendung der erhaltenen Gelder aus dem Verkauf der Steinthaldeponie
- 3.1.31 Hundeabgabe, Abänderung der Verordnung per 01.01.2024
- 3.1.32 Friedhofsgebührenordnung, Abänderung per 01.01.2024
- 3.1.33 Gebrauchsabgabenverordnung, Abänderung per 01.01.2024
- 3.2 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VERWALTUNG, DIGITALISIERUNG, KOMMUNIKATION & IT**
Berichterstatter: Stadtrat Franz Michael Bele
- 3.2.1 Richtlinie zum Härtefonds der Bezirkshauptstadt Neunkirchen, Verlängerung 2024
- 3.2.2 Änderung der Richtlinien zur Nutzung der Informationstafeln der Stadtgemeinde
- 3.2.3 K5 Next, Wahlen und Meldewesen, Bestellung
- 3.2.4 Rathaus, Sanierung Heizung, Fortsetzung
- 3.2.5 Nachbeschaffung von Bürodrehstühlen
- 3.3 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR BILDUNG & FAMILIEN**
Berichterstatter: Stadtrat Leopold Berger, DSA
- 3.3.1 NÖ Landeskindergarten Wienerstraße; Austausch von 4 Kinder WC
- 3.3.2 NÖ Landeskindergarten Wienerstraße; Anfertigung eines Wickeltisches
- 3.3.3 NÖ Landeskindergarten Rohrbacherstraße; Austausch von 4 Kinder WC's
- 3.3.4 Schulische Nachmittagsbetreuung - Finanzplan

- 3.3.5 Bücherbox für Mollram
- 3.3.6 Neuerrichtung Kindergarten Schillergasse / Nestroygasse, Verkauf der Grundstücke an die Neunkirchner GmbH & Co KG
- 3.4 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VEREINSWESEN & VERANSTALTUNGEN**
Berichterstatter: Stadträtin Christine Vorauer
- 3.4.1 Weihnachtsbeleuchtung am Hauptplatz 2023
- 3.5 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG, UMWELT & ENERGIE**
Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer
- 3.5.1 Verkauf sowie Entlassung einer Teilfläche aus dem öff. Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, KG. Neunkirchen (Mobilfunksendeanlage Am Spitz)
- 3.5.2 Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Energiegemeinschaft
- 3.5.3 Ankauf VOR Schnupperticket für 2024
- 3.6 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR INFRASTRUKTUR**
Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz
- 3.6.1 Miete Winterdiensttraktor für den Städt. Wirtschaftshof
- 3.6.2 Vertragsanpassung Winterdienst Maschinenring
- 3.6.3 Herstellung von mobilen Lagerboxen ohne Dach am Lagerplatz Schwarzaufferweg
- 3.6.4 Grundsatzbeschluss für die Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeug LADOG für den städt. Wirtschaftshof sowie Ausscheiden des Ladog Bj. 2005 und Verkauf an den Bestbieter
- 3.6.5 Abschluss Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz NÖ GmbH für die Verlegung der Gashochdruckleitung Peisching
- 3.6.6 Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz NÖ GmbH für die neue Trafostation in der Talgasse
- 3.6.7 Zahlungsvereinbarung Bahnunterführung L4113 Neunkirchen
- 3.6.8 Anteilsmäßige Haftungsübernahme für die Finanzierung einer PV-Anlage (Abwasserverband Wr. Neustadt Süd)
- 3.6.9 Vergabe der Kampfmittelerkundung auf dem Baufeld Tiefbehälter
- 3.6.10 Vergabe Erd- und Baumeisterarbeiten Neuerrichtung Tiefbehälter
- 3.6.11 Vergabe Erd- und Baumeisterarbeiten Leitungsbau Tiefbehälter
- 3.6.12 Vergabe der maschinellen Ausrüstung im Tiefbehälter
- 3.6.13 Vergabe EMSR Technik für Tiefbehälter

- 3.6.14 Unterführung Raglitzerstraße, Grundablöse Grundstück 667/3, KG Neunkirchen
- 3.6.15 Vergabe zur Erstellung einer dynamischen Berechnung des Brückentragwerkes Unterführung Flatzerstraße
- 3.6.16 Festsetzung des Einheitssatzes für die Anschließungsabgabe
- 3.6.17 Wasserabgabenordnung 2024
- 3.6.18 Abfallwirtschaftsverordnung, Änderung per 01.01.2024
- 3.7 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT & INTEGRATION**
Berichterstatter: Stadträtin Andrea Kahofer
- 3.7.1 Fahrtkostenzuschuss für City Taxi
- 3.7.2 "Gesunde Gemeinde", Beitritt
- 3.7.3 Essen auf Rädern, Anpassung Menüpreis 2024
- 3.8 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN**
Berichterstatter: Stadtrat Kurt Ebruster
- 3.8.1 Nachbeschaffung von Kinderspielgeräten
- 3.8.2 Erholungszentrum: Versicherungsschutz für Photovoltaikanlage
- 3.8.3 Erholungszentrum: Anpassung der Tarife 2024
- 3.9 PRÜFUNGS-AUSSCHUSS**
Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer
- 3.9.1 Stadtfest 2023 (Kostenaufstellung)
- 4 BGM-AGENDEN**
Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer
- 4.1 Aktion „Gesunde Jause“, Fortsetzung
- 4.2 Grundsatzbeschluss, Gebühren, Vorgehensweise
- 4.3 NLVG, Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 4.4 Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen-Stadt, Ankauf eines HLF3
- 4.5 Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen, Waldrandgasse, Grundstücksverkauf
- 4.6 Sportplatz Neunkirchen, Tribühne, Ausführungs- und Detailplanung und örtliche Bauaufsicht
- 4.7 Sportplatz Neunkirchen, Tribühne, Erteilung des Auftrages der Technischen Gebäudeausrüstung

4.8 Sportplatz Neunkirchen, Trübüne, Neubau, Vergaben zur Ausschreibung

5 DRINGLICHKEITSANTRÄGE

5.1 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ betreffend Mietpreise Neunkirchner GmbH & Co KG
Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz

Da gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, geht der Vorsitzende in ihre Behandlung ein:

1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es sind 33 von 37 Mitglieder des Gemeinderates anwesend. Gemeinderat Manuel Kolanowitsch, Gemeinderätin Mag. Mag. Patricia Gsenger, Gemeinderat Johann Handler und Gemeinderat Wilhelm Haberbichler sind entschuldigt.

Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

2 Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der Sitzung vom 09.10.2023 vom Vorsitzenden, den Schriftführern und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen unterfertigt wurde.

Einwände zu dem Protokoll sind nicht erfolgt.

Nach ausdrücklicher Befragung durch den Vorsitzenden wird das Protokoll der Sitzung vom 09.10.2023 genehmigt.

3 Anträge der Gemeinderatsausschüsse

3.1 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR FINANZEN & WIRTSCHAFT

3.1.1 Kenntnisnahme des Sanierungsberichts der Aufsichtsbehörde (Amt der NÖ Landesregierung)

Sachverhalt:

Auf Grund des Sanierungskonzeptes des Jahres 1995 wird eine jährliche Gebarungseinschau samt Sanierungsbericht durch das Amt der NÖ Landesregierung im Bereich der Buchführung und diversen Verordnungen durchgeführt.

Dieser Sanierungsbericht (Gebarungseinschaubericht) ist sodann dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Anmerkung: In der Gemeinderatssitzung wird eine Kopie des Berichtes jedem einzelnen Mandatar zur Verfügung gestellt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Sanierungsbericht 2023 der Aufsichtsbehörde (Amt der NÖ Landesregierung) wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

3.1.2 Voranschlag 2024 inkl. Dienstpostenplan und mittelfristiger Finanzplan 2025-2028 der Stadtgemeinde Neunkirchen

Sachverhalt:

In Entsprechung des § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde vom Bürgermeister ein Entwurf des Voranschlages 2024 einschließlich des Dienstpostenplanes erstellt und durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Dieser Entwurf weist im Ergebnishaushalt ein Nettoergebnis in Höhe von - € 215.600,00 aus.

Weiteres hat der Gemeinderat gemäß § 72a NÖ Gemeindeordnung 1973 einen mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2025 – 2028 aufzustellen und gemäß § 73 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 gemeinsam mit dem Voranschlag zu beschließen.

Weiters mit dem Voranschlag zu beschließen ist der Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung und der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit aufzunehmen sind.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Der beiliegende Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplanes für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß § 73 Abs.2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ohne Abänderungen genehmigt.

Gemäß § 73 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird der beiliegende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2028 genehmigt.

Gemäß § 73 Abs.3 lit. a) der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird der Nachweis der Investitionstätigkeit (Investitionsnachweis) des Voranschlagentwurfes genehmigt

Gemäß § 73 Abs.3 lit. c) der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen mit € 4.803.100,00 festgelegt.

Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag 2024 einschließlich des Dienstpostenplanes und des mittelfristigen Finanzplanes 2025 bis 2028 ist der Aufsichtsbehörde samt den erforderlichen Sitzungsunterlagen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

[An Diskussion beteiligen sich Stadtrat Mag. \(FH\) Peter Teix, Stadtrat Ing. Günther Kautz und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Stadtrat Ing. Günther Kautz verlässt um 18.25 Uhr die Sitzung.

3.1.3 Verein Jugendförderung Neunkirchen Ansuchen Kostenbeteiligung Jugendberatungsstelle 2024

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.10.2023 ersucht die Obfrau des Vereins Jugendförderung Neunkirchen um eine Kostenbeteiligung zum Projekt „Jugendberatungsstelle Neunkirchen“ 2024 in der Höhe von € 29.800,00. Diese Förderung ist Voraussetzung, dass sich auch das Land NÖ an den Kosten beteiligt.

Im Voranschlag 2024 ist auf dem Haushaltskonto 1/2590-7291 „Jugendberatungsstelle“ ein Betrag von € 29.800,00 veranschlagt.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Der Verein Jugendförderung Neunkirchen erhält für das Jahr 2024 eine Förderung in der Höhe von € 29.800,00.

Die Bedeckung erfolgt im Voranschlag 2024 auf dem Haushaltskonto 1/2590-7291, VA 2024 € 29.800,00.

[Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. \(FH\) Peter Teix.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.4 Diverse Unterstützungsleistungen der Stadtgemeinde Neunkirchen 2023

Sachverhalt: Nachstehende Unterstützungsleistungen wurden durch die Stadtgemeinde Neunkirchen im Zeitraum von 2023 ohne Verrechnung getätigt bzw. wurden die Kosten übernommen:

Unterstützungsleistungen		Gesamt	€ 4.873,15
Höllentalclassics	Equipmentverleih	€ 14,00	€ 54,00
	Personalkosten	€ 40,00	
Kleintierzuchtverein- Kleintierschau	Equipementverleih	€ 57,60	€ 97,60
	Persoanlkosten	€ 40,00	
Abrichteplatz SVÖ Föhrenwald	Equipmentverleih	€ 115,20	€ 155,20
	Personalkosten	€ 40,00	
Cultbikes - Sprintrace	Equipmentverleih	€ 317,00	€ 317,00
Kleingartenverein - Mondscheinfest	Equipementverleih	€ 115,20	€ 155,20
	Personalkosten	€ 40,00	
Gemeinde Natschbach- Loipersbach	Equipmentverleih	€ 1.588,00	€ 1.588,00
Gemeinde Würflach	Equipmentverleih	€ 100,00	€ 100,00

Dorfgemeinde Peisching - Gaudi Wuzzler Turnier	Equipmentverleih		€ 57,60	€ 97,60
	Personalkosten		€ 40,00	
Frauenhaus-Jubiläumsveranstaltung	Equipmentverleih		€ 21,00	€ 21,00
Grillfest Mollram	Equipmentverleih		€ 38,40	€ 38,40
Kleingärten - Adventtreff	Equipmentverleih		€ 57,60	€ 57,60
BH Neunkirchen	Equipmentverleih		€ 18,00	€ 58,00
	Personalkosten		€ 40,00	
Erntedankfest Peisching	Equipmentverleih		€ 274,00	€ 314,00
	Personalkosten		€ 40,00	
Mittelschule - Volksschulfest	Equipmentverleih		€ 115,20	€ 155,20
	Personalkosten		€ 40,00	
1. Neunkirchner Musikverein-150 Jahre	Personalkosten		€ 1.500,00	€ 1.500,00
Blutspenden Rotes Kreuz	Plakatierung Litfaßsäule 09.01.-28.01.	3 Wochen	€ 46,96	€ 46,96
Faschingsumzug	Plakatierung Litfaßsäule 06.02.-21.02.	2 Wochen	€ 35,22	€ 35,22
Volkshochschule	Plakatierung Litfaßsäule 02.10.-29.10.	4 Wochen	€ 58,69	€ 58,69
16 Grad - Oldtimertreff	Plakatierung Litfaßsäule 05.06.-11.06.	1 Woche	€ 23,48	€ 23,48

Antrag:

Die oben angeführten Leistungen werden nachträglich genehmigt. Die Bedeckung der Gesamtsumme von **€ 4.873,15** erfolgt über folgende Haushaltsstellen:

1/3810-7560 Kulturveranstaltungen:	€ 3.637,08
1/3690-7290 Brauchtumpflege	€ 190,42
1/0610-7571 Diverse Subventionen	€ 1.045,65

[Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. \(FH\) Peter Teix.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Gemeinderat Christian Moser, Gemeinderat Wolfgang Jahrl, BEd und Gemeinderat Erduvan Süß verlassen um 18.29 Uhr die Sitzung.

3.1.5 Subvention Maschinengemeinschaft Mollram für 2023

Sachverhalt:

Die Maschinengemeinschaft Mollram hatte im Jahr 2023 Ausgaben für Reparaturen und Neuanschaffungen in der Höhe von € 3.304,00 und ersucht um eine Subvention in der Höhe von **€ 1.000,00**.

Im Voranschlag 2023 sind für die Haushaltsstelle 1/7490-7680 € 2.000,00 für die Förderung der Landwirtschaft eingesetzt und verfügbar.

Antrag:

Der Maschinengemeinschaft Mollram wird eine Subvention für 2023 in der Höhe von **€ 1.000,00** gewährt.

Die Bedeckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 1/7490-7680.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.6 Subvention Maschinengemeinschaft Peisching für 2023

Sachverhalt:

Die Maschinengemeinschaft Peisching hatte im Jahr 2023 Ausgaben für Reparaturen und Neuanschaffungen in der Höhe von € 1.800,00 (sh. beiliegende Rechnung) und ersucht um eine Subvention in der Höhe von **€ 1.000,00**.

Im Voranschlag 2023 sind für die Haushaltsstelle 1/7490-7680 € 2.000,00 für die Förderung der Landwirtschaft eingesetzt und verfügbar.

Antrag:

Der Maschinengemeinschaft Peisching wird eine Subvention für 2023 in der Höhe von **€ 1.000,00** gewährt.

Die Bedeckung erfolgt von der Haushaltsstelle 1/7490-7680.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.7 Frauenhaus, Subvention 2023

Sachverhalt:

Das autonome Frauenhaus bitten auch heuer wieder um finanzielle Unterstützung in Form einer Subvention ersucht.

Mit Beschluss im Gemeinderat vom 27.03.2023 hat das Frauenhaus für die Aktion „One Billion Rising“ bereits Sachleistungen des Wirtschaftshofes und fürs Plakatieren auf den Litfaßsäulen in der Höhe von € 535,22 erhalten.

Es soll, wie im Vorjahr, ein Betrag von **€ 1.000,00** ausbezahlt werden.

Die Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/0610-7571, ordentlicher Haushalt 2023.

Antrag:

Für das Jahr 2023 wird an das Frauenhaus eine Subvention in der Höhe von **€ 1.000,00** zur Auszahlung gebracht.

Die erforderliche Bedeckung ist unter der Haushaltsstelle 1/0610-7571, ordentlicher Haushalt 2023, gegeben.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.8 Frauenhaus Neunkirchen, Unterstützungsleistung Aktion "One Billion Rising" 2024

Sachverhalt:

Am 14. Februar findet auch 2024 wieder die Aktion „One Billion Rising“ des Frauenhauses Neunkirchen am Hauptplatz statt. Mit dieser Aktion wird gegen Gewalt an Frauen und Mädchen protestiert.

Seitens der Stadtgemeinde Neunkirchen wird diese Aktion dahingehend unterstützt, dass der Transport, sowie Auf- und Abbau der benötigten Bühnenelemente durch den Wirtschaftshof durchgeführt wird und die Plakate für die Aktion über 2 Wochen auf allen Litfaßsäulen plakatiert sind.

Die Gesamtkosten der Unterstützungsleistungen belaufen sich schätzungsweise auf € 600,00 für den Wirtschaftshof und € 35,22 (Stand 17.11.2023) für die Plakate.

Gesamt € 635,22.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Unterstützungsleistungen an das Frauenhaus Neunkirchen für die Aktion „One Billion Rising“ 2024 in der Höhe von € 635,22 genehmigen. Die Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/0610-7571 „diverse Subventionen“, VA 2024 € 2.700,00.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.9 Pensionisten- und Seniorenverbände

Sachverhalt:

Nachstehende Pensionisten- bzw. Seniorenverbände des Stadtgebietes Neunkirchen haben um Gewährung einer Subvention zur Betreuung älterer Mitbürger von Neunkirchen angesucht:

Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Neunkirchen
Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Peisching
NÖ. Seniorenbund, Stadtgruppe Neunkirchen (inkl. Mollram)

Im Vorjahr wurden folgende Subventionen vergeben:

Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Neunkirchen	€ 275,00
Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Peisching	€ 110,00
NÖ. Seniorenbund, Stadtgruppe Neunkirchen (inkl. Mollram)	€ 275,00

Für das Jahr 2023 sollen an Neunkirchner Pensionisten- bzw. Seniorenverbände des Stadtgebietes folgende Subventionen zur Auszahlung gebracht werden:

Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Neunkirchen	€ 275,00
Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Peisching	€ 110,00
NÖ. Seniorenbund, Stadtgruppe Neunkirchen (inkl. Mollram)	€ 275,00

Die Höhe der zu beschließenden Subventionen beträgt **€ 660,00**.

Die finanzielle Abwicklung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/4110-7280, ordentlicher Haushalt 2023, VA € 1.400,00, bereits ausgegeben € 0,00.

Antrag:

Für das Jahr 2023 werden an Neunkirchner Pensionisten- bzw. Seniorenverbände des Stadtgebietes folgende Subventionen zur Auszahlung gebracht.

Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Neunkirchen	€ 275,00
Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Peisching	€ 110,00
NÖ. Seniorenbund, Stadtgruppe Neunkirchen (inkl. Mollram)	€ 275,00

Die erforderliche Bedeckung soll unter der Haushaltsstelle 1/4110-7280, ordentlicher Haushalt 2023, erfolgen, VA € 1.400,00, bereits ausgegeben € 0,00.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.10 Verein zur Förderung der Streichkultur in Neunkirchen, Subvention 2023

Sachverhalt:

Der Verein zur Förderung der Streichkultur in Neunkirchen ersucht mit Schreiben einlangend am 13.11.2023 die Stadtgemeinde Neunkirchen um Gewährung einer Subvention für die Durchführung der Konzertreihe „18. Neunkirchner Kammermusiktage“ im Jahr 2023.

Antrag:

Der Verein zur Förderung der Streichkultur in Neunkirchen soll eine Subvention in Höhe von **€ 2.000,-** erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/3810-7560 „Kulturveranstaltungen“, VA 2023: € 5.500,-) zu entnehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.11 Subvention Tierschutzverein Schwarzatal 2023

Sachverhalt:

Der Tierschutzverein Schwarzatal ersucht mit Schreiben vom 04.02.2023 wie jedes Jahr wieder um Unterstützung ihrer Tätigkeiten, mit welchen sie den gesamten Bezirk Neunkirchen abdecken.

Dem Tierschutzvereines Schwarzatal, Rechengasse 11, 2620 Ternitz soll, wie jedes Jahr, eine Subvention für das Jahr 2023 gewährt werden.

Im Voranschlag 2023 stehen auf dem Haushaltskonto 1/0600-726910 „Beitrag an Tierschutzverein“ € 1.200,00 zur Verfügung.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Der Tierschutzverein Schwarzatal, 2620 Ternitz erhält für das Jahr 2023 eine Subvention in der Höhe von **€ 1.200,00**.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.12 Subventionsansuchen Fotoklub Neunkirchen

Sachverhalt:

Der Fotoklub Neunkirchen ersucht mit Schreiben vom 16.10.2023 die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben.

So konnte heuer der „Vereins-Staatsmeistertitel 2023“ in der Schwarz-Weiß Fotografie 2023 erreicht werden. Weiters beteiligt sich der Verein an Projekten der Stadtgemeinde Neunkirchen.

Antrag:

Der Fotoklub Neunkirchen soll eine Subvention in Höhe von **€ 500,--** erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/3810-7570 „Zuwendungen an Heimat- und Kulturvereinen“ (Ansatz 2023: € 4.200, --) zu entnehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.13 Subventionsansuchen Neunkirchner Rauhacht Teufel'n

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.9.2023 ersuchen die Neunkirchner Rauhacht Teufel'n die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention für die Aufrechterhaltung der Tradition und des Brauchtums in Neunkirchen.

Der Verein „Neunkirchner Rauhacht Teufel'n“ soll eine Subvention in Höhe von € 500,-- für die Erhaltung der Tradition und des Brauchtums in Neunkirchen erhalten.

Der Subventionsbetrag ist der Voranschlagsstelle 1/3810-7570 „Zuwendungen an Heimat- und Kulturvereine“ (Ansatz 2023: € 4.200,--) zu entnehmen.

Antrag:

Der Verein „Neunkirchner Rauhacht Teufel'n“ soll eine Subvention in Höhe von **€ 500,--** für die Erhaltung der Tradition und des Brauchtums in Neunkirchen erhalten.

Der Subventionsbetrag ist der Voranschlagsstelle 1/3810-7570 „Zuwendungen an Heimat- und Kulturvereine“ (Ansatz 2023: € 4.200,--) zu entnehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.14 Subventionsansuchen Muddy Team Bikers

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.10.2023 ersuchen die Muddy Team Bikers Neunkirchen die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention für den Spitzensport gem. § 8, Investitionen gem. § 6 und Nachwuchsförderung gem. § 7 der Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sportsektionen.

Antrag:

Die Muddy Team Bikers sollen laut den Sportförderungsrichtlinien gem. § 6, § 7 und § 8 eine Subvention von je € 300,-- erhalten. **Gesamtförderung: € 900,--.**

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2023: € 15.000, --) zu entnehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.15 Subventionsansuchen ÖTB Turnverein 1863

Sachverhalt:

Der ÖTB Turnverein Neunkirchen 1863 ersucht die Stadtgemeinde Neunkirchen lt. beiliegendem Ansuchen vom 25.10.2023 um folgende Förderungen:

§3) Der ÖTB Turnverein Neunkirchen 1063 feiert heuer das Jubiläum „160 Jahre Turnen in Neunkirchen“

§6) Für die Erhaltung der Sportstätten ersucht der Turnverein um Unterstützung für den Ankauf eines neuen Sprungkastens in der Betragshöhe von € 1.599, --

§7) Der Turnverein konnte im Jahr 2023, nach Wegfall der coronabedingten Einschränkungen den Turnbetrieb wieder im vollen Umfang durchführen. Dadurch konnte er der Aufgabe zur Förderung der Jugend- und Nachwuchssportes wieder in gewohnter Weise nachkommen. Ein Teil der Ausgaben dafür betreffen die Trainerkosten. Diese belaufen sich lt. beiliegender Rechnung auf € 990,-- Darüber hinaus erfordert die Aufrechterhaltung der Vereinstätigkeit, deren Hauptaufgabe die Förderung der Volksgesundheit ist, u.a. durch den Betrieb unserer Turnhalle, die wir auch der MS und VS Mühlfeld Neunkirchen für den schulischen Turnunterricht zur Verfügung stell(t)en, beträchtliche finanzielle Mittel.

Antrag:

Der ÖTB-Turnverein 1863 soll gem. § 3 der Sportförderungsrichtlinien eine Förderung von € 200,-- erhalten.

Für die Erhaltung der Sportstätten (§ 7) und Förderung des Nachwuchssports (§ 7) soll der Verein jeweils € 500,-- als Förderung erhalten.

Gesamtförderung: € 1.200, --

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2023: € 15.000,--) zu entnehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.16 Subventionsansuchen Kneipp-Aktiv-Club Neunkirchen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.10.2023 ersucht der Kneipp-Aktiv-Club Neunkirchen die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention.

Begründet wird dies damit, dass der Verein für seine Kneipp-Sänger Polo Shirts für Einsätze im Landespflegeheim Neunkirchen und anderen div. Veranstaltungen um € 409,50 angekauft hat.

Antrag:

Der Kneipp-Aktiv-Club Neunkirchen soll gem. § 6 der Richtlinien eine Subvention von € 300,-- erhalten. Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2023: € 15.000,--) zu entnehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.17 Subventionsansuchen Tennisclub Sparkasse Neunkirchen

Sachverhalt:

Der TC Sparkasse Neunkirchen ersucht die Stadtgemeinde Neunkirchen mit Schreiben vom 16.10.2023 um eine Subvention gem. § 7 der Sportförderungsrichtlinien für die im Spieljahr 2023 sehr erfolgreiche Jugendarbeit.

Als Teil des NÖTV-Jugendleistungszentrums ist der Verein seit Jahren Teil einer sehr erfolgreichen landesweiten Jugendarbeit. Auch für die Jugendarbeit im Kreis Süd sind im „Team Jugend“ tätig.

Die Landesmeisterschaften indoor 2023 der Jugendlichen wurde zu Beginn des Jahres erfolgreich durchgeführt.

Antrag:

Der TC Sparkasse Neunkirchen soll gem. § 7 der Richtlinien eine Subvention von **€ 500,--** für die Erhaltung des Spielbetriebes erhalten. Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2023: €15.000, --) zu entnehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.18 Subventionsansuchen SK FWT-Composites Neunkirchen, Aufrechterhaltung des Spielbetriebes

Sachverhalt:

Der SK FWT Composites Neunkirchen ersucht die Stadtgemeinde Neunkirchen mit Schreiben vom 11.10.2023 um eine Subvention gem. § 6 der Sportförderungsrichtlinien für die Kosten der Anreise und fallweise auch für die Nächtigung und Verpflegung der Spielerinnen und Spieler da hierfür ausschließlich der Verein aufkommen muss, sodass eine finanzielle Unterstützung seitens der Stadtgemeinde Neunkirchen aufgrund der gestiegenen Preise und Spritkosten das Budget entlasten würde.

Antrag:

Der SK FWT Composites Neunkirchen soll gem. § 6 der Richtlinien eine Subvention von **€ 500,--** für die Erhaltung des Spielbetriebes erhalten. Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2023: € 15.000,--) zu entnehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.19 Subventionsansuchen SK FWT-Composites Neunkirchen, überregionale Meisterschaften Damen

Sachverhalt:

Der SK FWT Composites Neunkirchen ersucht die Stadtgemeinde Neunkirchen mit Schreiben vom 11.10.2023 gem. den Förderungsrichtlinien § 8 um Förderung für die überregionalen Meisterschaft für das Sportjahr 2022/23 und zwar für die Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft der Superliga, Bundesliga, Teilnahme am Europapokal, Teilnahme der Damenmannschaft an der Champions League.

Der SK FWZ Composites Neunkirchen nahm mit der Damenmannschaft am Europapokal in Brcko (2. Platz) und an der Champions League (1. Platz) teil.

Für die Kosten der Anreise und fallweise auch für die Nächtigung und Verpflegung der Spielerinnen und Spieler muss ausschließlich der Verein aufkommen, sodass eine finanzielle Unterstützung seitens der Stadtgemeinde Neunkirchen das Budget entlasten würde.

Darüber hinaus sind auch eine Damenmannschaft in der Bundesliga vertreten, deren Anreiseziele neben Wien und Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg, Oberösterreich, Steiermark und das Burgenland sind.

Antrag:

Der SK FWT Composites Neunkirchen soll gem. § 8 der Richtlinien eine Subvention von **€ 500,--** erhalten. Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2023: € 15.000,--) zu entnehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.20 Subventionsansuchen SK FWT Composites-Neunkirchen, überregionale Meisterschaften Herren

Sachverhalt:

Der SK FWT Composites Neunkirchen ersucht die Stadtgemeinde Neunkirchen mit Schreiben vom 11.10.2023 gem. § 8 der Förderungsrichtlinien um Förderung für die überregionalen Meisterschaft der Herren für das Sportjahr 2022/23 und zwar für die Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft der Superliga, Bundesliga, Teilnahme am Weltpokal, Teilnahme der Herrenmannschaft an der Champions League.

Der SK FWT Composites Neunkirchen nahm mit der Herrenmannschaft am Weltpokal in Apatin (4. Platz) und an der Champions League teil.

Für die Kosten der Anreise und fallweise auch für die Nächtigung und Verpflegung der Spielerinnen und Spieler muss ausschließlich der Verein aufkommen, sodass eine finanzielle Unterstützung seitens der Stadtgemeinde Neunkirchen das Budget entlasten würde.

Darüber hinaus sind auch eine Herrenmannschaft in der Bundesliga vertreten, deren Anreizeziele neben Wien und Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg, Oberösterreich, Steiermark und das Burgenland sind.

Antrag:

Der SK FWT Composites Neunkirchen soll gem. § 8 der Richtlinien eine Subvention von **€ 500,--** erhalten. Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2023: € 15.000,--) zu entnehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.21 Subventionsansuchen SG Pottschach-Eisbären Neunkirchen

Sachverhalt:

Die Spielgemeinschaft Pottschach-Eisbären Neunkirchen ersucht die Stadtgemeinde Neunkirchen nach den Förderungsrichtlinien gem. § 8 um Förderung für die überregionalen Meisterschaft für das Sportjahr 2022, und zwar für die Teilnahme an div. Meisterschaften in Mixed, Mannschaft und Einzelbewerben.

Antrag:

Die Spielgemeinschaft Pottschach-Eisbären Neunkirchen soll gem. § 8 der Richtlinien eine Subvention von **€ 500,--** erhalten. Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2023: € 15.000, --) zu entnehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.22 Subventionsansuchen SC Eurotor Neunkirchen

Sachverhalt:

Der SC Eurotor Neunkirchen ersucht mit Schreiben vom 13.8.2023 um die Gewährung einer Subvention für die Jugendmannschaften und begründet dies unter anderem hiermit:

In der Saison 2023/2024 nehmen wir mit der Kampf- und Reservemannschaft sowie mit 5 Nachwuchsmannschaften am Spielbetrieb des NÖ Fußballverbandes teil. Die U15 Mannschaft nimmt am Landesligabewerb teil.

Insgesamt bietet der SC Eurotor Neunkirchen rund 90 Jugendlichen die Möglichkeit den Fußballsport zu betreiben.

Antrag:

Der SC Eurotor Neunkirchen soll gem. den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine/Sektionen eine Subvention in Höhe von **€ 500,--** erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2023: € 15.000,--) zu entnehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.23 Subventionsansuchen Rad Club - Durstige Speiche

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.9.2023 ersucht der RC Durstige Speiche die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention gem. § 6 der Förderungsrichtlinien.

Begründet wird dies damit, dass der Verein für seine aktiven Mitglieder Radtrikots um € 719,80 lt. beiliegender Rechnung angekauft hat.

Antrag:

Der RC Durstige Speiche soll eine Subvention gem. § 6 der Förderungsrichtlinien in Höhe von **€ 500,--** erhalten. Der Subventionsbetrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2023: € 15.000,--) zu entnehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.24 Subventionsansuchen Österr. Alpenverein-Gebirgsverein

Sachverhalt:

Die Ortsgruppe Neunkirchen des Österr. Alpenvereins-Gebirgsverein ersucht mit Schreiben vom 16.10.2023 um Subvention bereits durchgeführter Investitionen.

- Anschaffung eines neuen Holzofens
- Notwendige Neuverfließung im Bereich des neuen Ofens
- Errichtung eines neuen Sicherheitszaunes
- Erneuerung der bestehenden PV-Anlage

Die Kosten betragen hierfür € 9.833,87 lt. beiliegenden Rechnungen.

Antrag:

Die Ortsgruppe Neunkirchen des Österr. Alpenvereins-Gebirgsverein soll laut den Richtlinien gem. § 6 leg cit eine Subvention von **€ 500,--** erhalten. Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2023: € 15.000, --) zu entnehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.25 Subventionsansuchen SVÖ Neunkirchen OG

Sachverhalt:

Der SVÖ Neunkirchen ersucht mit Schreiben vom 18.9.2023 um Subvention für die Renovierung der Auslaufzonen und der Kantineinrichtung.

Die Kosten betragen hierfür € 9.425,06 inkl. MwSt. lt. beiliegenden Rechnungen.

Antrag:

Der SVÖ Neunkirchen soll gem. § 6 der Richtlinien eine Subvention von **€ 500,--** erhalten. Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2023: € 15.000,--) zu entnehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.26 Subventionsansuchen Schutzhundeklub NÖ Süd

Sachverhalt:

Der Schutzhundeklub NÖ Süd Ternitz/Neunkirchen ersucht mit Schreiben vom 13.1.2023 um Subvention für die Neuanschaffung einer Infrarotheizung.

Die Kosten betragen hierfür € 2.387,89 inkl. MwSt. lt. beiliegenden Rechnungen.

Antrag:

Der Schutzhundeklub NÖ Süd Ternitz/Neunkirchen soll gem. § 6 der Richtlinien eine Subvention von **€ 500,--** erhalten. Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2023: € 15.000,--) zu entnehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.27 Übernahme der Bürgschaft für ein Darlehen bei der Sparkasse Neunkirchen für die Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen Mollram für den Ankauf eines Löschfahrzeuges HLF 1

Sachverhalt:

Die Finanzierung des in der Sitzung des Gemeinderates vom 27.06.2022 beschlossenen Ankaufes eines Löschfahrzeuges HLF 1 soll über ein durch die Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen Mollram bei der Sparkasse Neunkirchen in der Höhe von € 172.000,00 aufzunehmendes Darlehen erfolgen. Im Gegensatz zum Beschluss vom 27.06.2022 (angenommener offener Finanzierungs-Betrag von € 106.396,52) ergibt sich aufgrund von Änderungen bzw. Verzögerungen der Förderauszahlung eine benötigte Darlehenssumme in o.a. Höhe, wovon die diversen Förderungen (Rückerstattung USt, Förderung NÖLFV, Förderung Tragkraftspritze, Förderung Stromerzeuger) von gesamt € 64.900,- nach Eingang bei der Stadtgemeinde Neunkirchen bzw. der FF Neunkirchen Mollram als Sondertilgung verwendet wird. Mit dem Finanzierungsangebot vom 06.11.2023 (vorerst noch

lautend auf eine Darlehenshöhe von EUR 150.000,-) erklärt sich die Sparkasse Neunkirchen bereit, dieses Darlehen zur Verfügung zu stellen. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 20 Jahre mit einem Fixzinssatz von 4,40 % bis zum 31.12.2033, danach erfolgt eine variable Verzinsung von 6-Monats-Euribor + 95 Basispunkte mit halbjährlicher Anpassung. Die Rückzahlung beginnt am 30.06.2024.

Voraussetzung dafür ist die Übernahme der Bürgschaft durch die Stadtgemeinde Neunkirchen.

Die halbjährlichen Pauschalraten (jeweils 30.06. bzw. 31.12. jeden Jahres) sollen durch die Stadtgemeinde Neunkirchen in Form einer Subvention übernommen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Gemäß § 35 Zi.22 lit. e) der NÖ Gemeindeordnung 1973 übernimmt die Stadtgemeinde Neunkirchen die Bürgschaft für das Darlehen in der Höhe von € 172.000,00 als Bürge und Zahler im Sinne des § 1357 ABGB. Die Bürgschaft ist befristet mit 31.12.2045.
- Die ordnungsgemäße Unterfertigung des Bürgschaftsvertrages hat gemäß § 55 der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu erfolgen.
- Aufgrund des § 90 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ist eine Genehmigung durch die NÖ Landesregierung nicht erforderlich.
- Die halbjährlichen Pauschalraten werden von der Stadtgemeinde Neunkirchen in Form einer Subvention übernommen und sind über das Konto 1/1630-7542 abzuwickeln.

Stadtrat Ing. Günther Kautz, Gemeinderat Christian Moser, Gemeinderat Wolfgang Jahrl, BEd und Gemeinderat Erduvan Süß nehmen ab um 18.31 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.28 Aufnahme eines Darlehens in Höhe von EUR 50.000,- zur Finanzierung der Errichtung einer PV-Anlage im EHZ Neunkirchen

Sachverhalt:

Die teilweise Finanzierung der Kosten in der Höhe von € 50.000,- für die Errichtung der PV-Anlage im EHZ Neunkirchen soll mittels Darlehen erfolgen.

Es liegen Finanzierungsangebote (Laufzeit jeweils 10 Jahre) seitens Sparkasse Neunkirchen, Volksbank Wien AG und BAWAG / PSK vor:

Fixe Verzinsung:

Sparkasse Neunkirchen:	4,40% p.a.
Volksbank Wien:	4,88% p.a.
BAWAG / PSK:	3,905% p.a.

Variable Verzinsung:

Sparkasse Neunkirchen: 6M-Euribor + 0,95%
Volksbank Wien: 3M-Euribor + 1,75%
BAWAG / PSK: 6M-Euribor + 0,80%

Es wird vorgeschlagen, das Darlehen bei der BAWAG / PSK mit fixer Verzinsung über die Laufzeit aufzunehmen.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 50.000,- mit einer Laufzeit von 10 Jahren, einem Fix-Zinssatz von 3,905% p.a. und Tilgungsbeginn 30.06.2024 bei der BAWAG / PSK wird genehmigt.

Die Darlehensaufnahme ist im VA 2023 berücksichtigt und für die Bedeckung wurde ab dem VA 2024 bzw. MFP 2025-2028 auf den Konten 1/8350-3462 „Tilgungen“ bzw. 1/8350-6501 „Zinsen“ entsprechende Vorsorge getroffen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.29 Darlehen 0008-417263 (ehem. Betriebsmittelkredit KH) bei der Sparkasse Neunkirchen, Änderung der Laufzeit, Zins- und Tilgungsmodalitäten.

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2010 wurde zur Abdeckung des ehem. Betriebsmittelkredites beim a.ö. Krankenhaus die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 27.000.000,00 beschlossen. Dieses Darlehen hatte eine ursprüngliche Laufzeit bis zum 01.07.2030.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2018 wurde ein Fixzinssatz von 1,8% p.a. bis 01.01.2024 mit anschließender Neuverhandlung sowie damit einhergehend die Verlängerung der Laufzeit des Darlehens bis 01.07.2040 beschlossen.

Der aktuelle Darlehens-Stand per 20.10.2023 beträgt € 19.663.974,45.

Um nach dem Auslaufen der derzeit geltenden Fixzinsvereinbarung mit 01.01.2024 die jährliche Belastung des Budgets durch die Darlehenstilgung bzw. veränderte Zinslandschaft in Grenzen zu halten wurde mit der Sparkasse Neunkirchen und der Hypo NÖ über eine Laufzeitverlängerung und einer neuen Fixzinssatzvereinbarung verhandelt und erklären sich diese mit folgenden Änderungen einverstanden:

Die Laufzeit des Darlehens soll bis 01.07.2043 verlängert werden und ein Fixzinssatz von 4,3 % p.a. von 02.01.2024 bis 01.01.2027 gelten. Anschließend wird über den Zinssatz neu verhandelt.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Den Änderungen im Darlehensvertrag Nr. 0008-417263 über ursprünglich € 27,0 Mio. bei der Sparkasse Neunkirchen

Verlängerung der Laufzeit bis zum 01.07.2043

Fixzinssatz von 4,3 % p.a vom 02.01.2024 bis zum 01.01.2027 und anschließender Neuverhandlung wird zugestimmt, dies vorbehaltlich einer etwaig erforderlichen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Landes NÖ.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.30 Verwendung der erhaltenen Gelder aus dem Verkauf der Steinthaldeponie

Sachverhalt:

Im Jahre 2017 wurde die Steinthaldeponie aufgelöst. Die bereits bezahlten Umlagen wurden damals in Höhe von 495.880,00 an die Gemeinden zurückbezahlt. Bei uns wurde das Geld auf einem Durchläufer Konto (0/+3680) erfasst.

Die knapp 500.000 Euro wurden in der Vergangenheit zur Bedeckung von verschiedensten Projekten herangezogen. Im Zuge der Sanierungskontrolle des Landes NÖ im September 2023 wurde festgestellt, dass die Bedeckung von Projekten durch den Erlös der Steinthaldeponie durch den Gemeinderat beschlossen werden muss.

Die ersten 100.000 Euro wurden zur Bedeckung der Neugestaltung des Minoritenplatzes (Renovierung im Jahr 2021) verwendet.

In den Jahren 2021 und 2022 wurde das Friedhofsgebäude saniert bzw. neu errichtet und in diesem Zuge auch die WC-Anlage mit einem barrierefreien Zugang versehen. Die gesamten Investitionskosten betragen 229.843,59 Euro. Für dieses Projekt wurden in Summe 45.951,07 Euro an KIP-Gelder beantragt. Der verbleibende Fehlbetrag beläuft sich auf 183.892,52 Euro. Der Gemeinderat möge daher beschließen, dass der außerordentliche Erlös (durch die Rückzahlung der getätigten Umlagen) aus dem Jahr 2017 aus dem Gebührenhaushalt „Müllbeseitigung“ umgewandelt wird und dem Gebührenhaushalt „Friedhof“ in Höhe von 183.892,52 Euro zugeordnet wird.

Der verbleibende Teil des außerordentlichen Erlöses (durch die Rückzahlung der getätigten Umlagen) aus dem Jahr 2017 wird zur Bedeckung der Generalsanierungen Brücken herangezogen. In den Jahren 2021 bis 2023 wurden die Brücken beim EHZ und in der Wienerstraße um 580.011,40 Euro (davon 577.899,11 Euro in den Jahren 2021 und 2022) saniert. Hierfür wurden KIP-Gelder in Höhe von 290.000 Euro beantragt. Es ergibt sich dadurch bei der Brückengeneralsanierung ein Fehlbetrag in Höhe 290.011,40 Euro (287.899,11 Euro per 31.12.2022). Der Gemeinderat möge daher die Bedeckung im Bereich der Straße durch den außerordentlichen Erlös (durch die Rückzahlung der getätigten Umlagen) aus dem Jahr 2017 in Höhe von 211.987,48 Euro beschließen. Die Mittel aus dem Gebührenhaushalt „Müllbeseitigung“ werden zur Bedeckung im Bereich Straße (hoheitliche Verwendung) umgewandelt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die oben dargestellte und vorgeschlagene Verwendung der Mittel „Steinthaldeponie“ (in Summe € 495.880,00) beschließen:

Neugestaltung Minoritenplatz 2021:	€	100.000,00
WC-Anlage Friedhof 2021-2022:	€	183.892,52
Brückengeneralsanierungen 2022:	€	211.987,48

Stadträtin Andrea Kahofer verlässt um 18.33 Uhr die Sitzung.

Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.1.31 Hundeabgabe, Abänderung der Verordnung per 01.01.2024

Sachverhalt:

Die Hundeabgabe wurde zuletzt in ihrer Höhe mit Wirksamkeit 01.01.2019 angepasst. Dies wurde auch seitens der Aufsichtsbehörde anlässlich der durchgeführten Sanierungskontrolle bemängelt. Auch im Hinblick auf die Inflationsentwicklung und unter Bezugnahme auf die Entwicklung des Verbraucherpreisindex ist eine Anhebung der Hundeabgabe sinnvoll.

<u>Hundeabgabe (pro Hund und Jahr):</u>	bisher	ab 01.01.2024
Nutzhund	€ 6,54	€ 6,54
übrige Hunde	€ 29,00	€ 36,00
Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential	€ 119,00	€ 150,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachstehenden Verordnungstext zur Einhebung der Hundeabgabe beschließen:

VERORDNUNG

über die Einhebung einer Hundeabgabe im Stadtgebiet Neunkirchen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ. Hundeabgabegesetzes 1979, LGBL. 3702 in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

Die Hundeabgabe für jeden Nutzhund beträgt jährlich	€	6,54 pro Hund
Die Hundeabgabe für alle übrigen Hunde beträgt jährlich	€	36,00 pro Hund
Die Hundeabgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltengesetz beträgt jährlich	€	150,00 pro Hund

In der Hundeabgabe ist das Entgelt für die Hundeabgabemarke nicht enthalten und daher separat zu entrichten.

Die Hundeabgabe ist jeweils bis zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Gemeinderat Peter Stix verlässt um 18.36 Uhr die Sitzung.

3.1.32 Friedhofsgebührenordnung, Abänderung per 01.01.2024

Sachverhalt:

Die Friedhofsgebührenordnung wurde zuletzt mit Wirksamkeit 01.01.2017 angepasst. Dies wurde auch seitens der Aufsichtsbehörde anlässlich der durchgeführten Sanierungskontrolle bemängelt. Auch im Hinblick auf die Inflationsentwicklung und unter Bezugnahme auf die Entwicklung des Verbraucherpreisindex ist eine Anhebung der Gebühren sinnvoll. Weiters wurde im Zuge der Sanierungskontrollen mit dem Amt der NÖ Landesregierung vereinbart, eine Anpassung alle zwei Jahre vorzunehmen. Zum aktuellen Zeitpunkt weist der Gebührenhaushalt Friedhof überdies ein negatives Ergebnis aus.

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachstehenden Verordnungstext der Friedhofsgebührenordnung beschließen:

VERORDNUNG
Friedhofsgebührenordnung 2024
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Stadtgemeinde NEUNKIRCHEN

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung vom 04.12.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

Grabstellengebühren

Verlängerungsgebühren

Beerdigungsgebühren

Enterdigungsgebühren

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre für Urnennischen, Urnengrüften und Grüften beträgt für

Erdgrabstellen:

a) Einzelne Reihengräber und zwar

1) Einzelgräber	€	346,--
2) Kindergräber	€	162,--
3) Fürsorgegräber	€	74,--

b) I.) Familiengräber, und zwar

1) zur Beerdigung bis zu	2 Leichen	€	504,--
2) zur Beerdigung bis zu	4 Leichen	€	978,--
3) zur Beerdigung von mehr als	4 Leichen	€	1.518,--

II.) Familiengräber mit vorgefertigten Fundamenten und Wegen oder Flachgräber

1) zur Beerdigung bis zu	2 Leichen	€	522,--
2) zur Beerdigung bis zu	4 Leichen	€	1.032,--
3) zur Beerdigung von mehr als	4 Leichen	€	1.476,--

III.) Urnengräber, und zwar

1) zur Beisetzung bis zu	2 Urnen	€	425,--
2) zur Beisetzung bis zu	4 Urnen	€	710,--
3) zur Beisetzung bis zu	8 Urnen	€	1.046,--

sonstige Grabstellen:

a) Grüfte, und zwar

1) zur Beisetzung bis zu	3 Leichen	€	4.032,--
2) zur Beisetzung bis zu	6 Leichen	€	6.144,--
3) zur Beisetzung bis zu	12 Leichen	€	10.140,--

b) Urnengrüfte und Urnennischen, und zwar

1)	zur Beisetzung bis zu	2 Urnen	€	624,--
2)	zur Beisetzung bis zu	4 Urnen	€	754,--
3)	zur Beisetzung bis zu	6 Urnen	€	864,--
4)	zur Beisetzung bis zu	8 Urnen	€	1.037,--

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

(2.1.)

a)	Gräber entlang der Friedhofsmauer	25 v.H. (= 25 %)
b)	Gräber an Hauptwegen (gekennzeichnet am Friedhofsplan)	€ 228,--
c)	Gräber mit besonderer Kennzeichnung d. Gruppen 1, 2, 9 u. 10	30 v. H. (= 30%)

(2.2.)

a)	Erdgräber mit Fundamentierung	€ 522,--
b)	Erdgräber mit Abdeckung / Kreuz / Kunstschüssel / Betonpodest	€ 582,--
c)	Grabstellen mit Gehplatten / Laternen / Vase(n)	€ 106,--
d)	Urnennischen mit gemeindeeigenen ausgebauten Anlagen	€ 636,--

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag, gemäß § 2 Abs. 1 festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt für

a)	Erdgrabstellen (Einzel- u. Familiengräber) <u>ohne</u> Abdeckung	€ 672,--
b)	Erdgrabstellen (Einzel- u. Familiengräber) mit Abdeckung	€ 900,--
c)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab <u>ohne</u> Abdeckung	€ 258,--

- | | | | |
|----|--|---|----------|
| d) | Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab mit Abdeckung | € | 438,-- |
| e) | Urnengräfte und –nischen | € | 210,-- |
| f) | Gräfte | € | 1.062,-- |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern, die das zehnte (10) Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Beerdigungsgebühr 50 v. Hundert (= 50%) der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit der Bezeichnung „Flachgräber“ erhöht sich
- | | | | |
|----|------------------------------------|------|--------|
| a. | die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 | um € | 118,-- |
|----|------------------------------------|------|--------|
- (4) Findet anlässlich einer Beisetzung einer Leiche eine Zusammenlegung des bisherigen Grabbelages statt, so erhöht sich die Beerdigungsgebühr pro zusammenzulegenden Grabschacht
- | | | | |
|--|--|------|--------|
| | | um € | 570,-- |
|--|--|------|--------|
- (5) Findet eine Zusammenlegung auf Wunsch des/der Benützungsberechtigten ohne gleichzeitiger Beisetzung einer Leiche statt, so sind die Gebührensätze nach § 4 Abs. 1 lit. a) – f) sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Enterdigungsgebühr

- (1) Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das dreieinhalbfache (3 ½) der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt
- | | | | |
|----|----------------------------|---|-------|
| a. | für jeden angefangenen Tag | € | 42,-- |
|----|----------------------------|---|-------|
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt
- | | | | |
|----|----------------------------|---|--------|
| a. | für jeden angefangenen Tag | € | 420,-- |
|----|----------------------------|---|--------|

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

[Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Stadträtin Andrea Kahofer nimmt ab 18.38 Uhr wieder an der Sitzung teil.

3.1.33 Gebrauchsabgabenverordnung, Abänderung per 01.01.2024

Sachverhalt:

Die Gebrauchsabgabenverordnung wurde zuletzt mit Wirksamkeit 01.01.2017 angepasst. Dies wurde auch seitens der Aufsichtsbehörde anlässlich der durchgeführten Sanierungskontrolle bemängelt. Auch im Hinblick auf die Inflationsentwicklung und unter Bezugnahme auf die Entwicklung des Verbraucherpreisindex ist eine Anhebung der Gebrauchsabgabe sinnvoll. Die Gebühren richten sich grundsätzlich nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz. Für die Schanigärten wurde bisher nur ca. 10 % der höchstzulässigen Höhe angesetzt.

Schanigärten (je angefangene zehn m ² und je begonnenen Monat	bisher	ab 01.01.2024
April bis Oktober	€ 16,50	€ 45,00
November bis März	€ 16,50	€ 30,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachstehenden Verordnungstext der Gebrauchsabgabenverordnung beschließen:

VERORDNUNG
über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 in der derzeit geltenden Fassung wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten der Tarife laut den gesetzlichen Bestimmungen des NÖ. Gebrauchsabgabegesetzes 1973, in der derzeit geltenden Fassung, mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten, außer für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art sind je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat in der Zeit von April bis Oktober € 45,- und je begonnenem Monat in der Zeit von November bis März € 30,- einzuheben.

Die Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.2 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VERWALTUNG, DIGITALISIERUNG, KOMMUNIKATION & IT

3.2.1 Richtlinie zum Härtefonds der Bezirkshauptstadt Neunkirchen, Verlängerung 2024

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 18.01.2021 wurde vom Gemeinderat die Richtlinie zum Härtefonds der Bezirkshauptstadt Neunkirchen für die Jahre 2021 und 2022 beschlossen. Diese wurde bereits einmalig für das Jahr 2023 (GR 12.12.2022) verlängert.

Menschen in Not gilt es zu helfen. Es gibt ein großes Netz, das in Notlagen helfen kann und dennoch fallen einzelne Menschen durch dieses Netz. Unsere Stadt möchte für all diese Menschen eine weitere Masche knüpfen und bei Bedarf helfen.

Eine rasche und unbürokratische Hilfestellung ist erwünscht. Dies schließt aber eine ausreichende Prüfung nicht aus! Nach Antragstellung werden durch das Bürgerservice die Daten und Angaben geprüft. Bei Bedarf wird mit anderen Institutionen Rücksprache gehalten, um keine Doppelförderung zu riskieren bzw. Missbrauch zu verhindern.

Der Härtefonds der Bezirkshauptstadt soll um ein weiteres Jahr verlängert werden, also für das Jahr 2024. Die neue Richtlinie tritt per 01.01.2024 in Kraft.

Die Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/4110-7686 „Härtefonds“ und ist für das Kalenderjahr 2024 mit € 20.000,00 gedeckelt.

Beiliegende Richtlinie wäre vom Gemeinderat zu beschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die beiliegende Richtlinie zum Härtefonds der Bezirkshauptstadt Neunkirchen (Verlängerung für das Jahr 2024) wird ohne Abänderung genehmigt.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Gemeinderat Peter Stix nimmt ab 18.40 Uhr wieder an der Sitzung teil.

3.2.2 Änderung der Richtlinien zur Nutzung der Informationstafeln der Stadtgemeinde

Sachverhalt:

Die Informationstafeln der Stadtgemeinde Neunkirchen stehen für Eigennutzung der Stadtgemeinde, für die Aktion „Gesicht zur Wirtschaft“ sowie für kostenpflichtige Werbung (kommerziell und Bewerbung von Veranstaltungen) zur Verfügung. Die bestehenden fünf Standorte sollen nun um Standorte in den Ortsteilen Mollram und Peisching erweitert werden. Die Änderung der Richtlinien in Punkt 2 (Ort der Durchführung) erfolgt wortgleich sowohl für die „Richtlinien für die Nutzung der Informationstafeln der Stadtgemeinde“ als für die „Richtlinien zur Nutzung der Informationstafeln der Stadtgemeinde für die Aktion Gesicht zur Wirtschaft“.

Punkt 2 der Richtlinien „Ort der Durchführung“ soll folgendermaßen abgeändert bzw. erweitert werden (**Änderungen sind fett markiert**):

2. Ort der Durchführung

Die Informationstafeln (Format 2 x A0) der Stadtgemeinde Neunkirchen befinden sich an folgenden Standorten:

- 2.1. Kreuzung Schubertstraße
- 2.2. Kreuzung Urbangasse/Schraubenwerkstraße
- 2.3. Triesterstraße – Höhe Einfahrt Baumarkt
- 2.4. Ramplacherstraße stadteinwärts, Höhe Pröllsiedlung
- 2.5. Ausfahrt Ramplacherstraße Kreuzung Seebensteinerstraße

2.6. Mollram, Ortsstraße gegenüber Nr. 59

2.7. Dorfstraße 70, Peisching

Antrag:

Die „Richtlinien für die Nutzung der Informationstafeln der Stadtgemeinde“ als für die „Richtlinien zur Nutzung der Informationstafeln der Stadtgemeinde für die Aktion Gesicht zur Wirtschaft“ werden in Punkt 2 folgendermaßen abgeändert bzw. erweitert (**Änderungen sind fett markiert**):

2. Ort der Durchführung

Die Informationstafeln (Format 2 x A0) der Stadtgemeinde Neunkirchen befinden sich an folgenden Standorten:

- 2.1. Kreuzung Schubertstraße
- 2.2. Kreuzung Urbangasse/Schraubenwerkstraße
- 2.3. Triesterstraße – Höhe Einfahrt Baumarkt
- 2.4. Ramplacherstraße stadteinwärts, Höhe Pröllsiedlung
- 2.5. Ausfahrt Ramplacherstraße Kreuzung Seebensteinerstraße

2.6. Mollram, Ortsstraße gegenüber Nr. 59

2.7. Dorfstraße 70, Peisching

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.2.3 K5 Next, Wahlen und Meldewesen, Bestellung

Sachverhalt:

K5 Next ist die nächste Softwaregeneration der Fa. Gemdat. Dieses ist modulartig aufgebaut und wird in den nächsten Jahren Zug um Zug erweitert. Die Umstellung startet mit der Wahlsoftware und wird Anfang 2025 mit den Bereich Meldewesen fortgesetzt. In weiterer Folge werden alle in Einsatz befindlichen Programme (Bauwesen, Finanzwesen) ebenfalls unter K5 Next eingegliedert.

Die Fa. Gemdat hat ihrerseits den Servicevertrag des bestehenden Wahlprogramms WILMA bereits zum 31.12.2023 gekündigt.

Die Module, welche vorerst bestellt werden sollen, sind:

K5 Next, Basis

K5 Next, meine Wahlkarte und meine Wahlinfo

K5 Next, Wahltag

K5 Next, Wahl und Einwohner

K5 Next, Basis

enthält die Mandanten- und Userverwaltung, Synchronisation udgl. Stellt somit die Basis dar ohne die die aufbauenden Module nicht funktionieren.

K5 Next, meine Wahlkarte und meine Wahlinfo

ersetzt das bisher genutzte Wahlservice (Wählerverständigungskarten usw.).

K5 Next, Wahltag

ersetzt das tatsächliche Wahlprogramm WILMA mit allen Funktionen für den Wahltag.

K5 Next, Wahl und Einwohner

ersetzt LMR / ZMR (Meldewesen) und wird erst Anfang 2025 ausgerollt. Bei sofortiger Bestellung wäre dies bis zu der tatsächlichen Umstellung kostenneutral. Diese wird 2025 natürlich in Abstimmung mit der anstehenden Gemeinderatswahl umgesetzt.

Darüber hinaus gibt es noch das Modul K5 Next Kontakt, ein zentrales Kontaktmanagement, welches jederzeit ergänzend bestellt werden kann. Momentan aber noch nicht den entsprechenden Mehrwert darstellt, dies wäre neu zu evaluieren, wenn Bauwesen und Finanzwesen auf K5 Next umgestellt werden.

Die Bedeckung erfolgt, wie bisher, unter der HHStelle 1/0240-6160 Wahlamt, Instandhaltung Maschinen und maschinelle Anlagen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die oben angeführten K5 Next Module (ohne K5 Next Kontakt) werden bestellt.

Die Bedeckung erfolgt, wie bisher, unter der HHStelle 1/0240-6160 Wahlamt, Instandhaltung Maschinen und maschinelle Anlagen.

Beiliegender Nutzungs-, Betriebs- und Wartungsvereinbarung wird genehmigt.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.2.4 Rathaus, Sanierung Heizung, Fortsetzung

Sachverhalt:

Die Modernisierung des Rathauses soll neben den Möbeln und Einrichtungsgegenständen auch die Heizungsanlage umfassen. Nicht nur den hohen Energiekosten soll somit beigegeben, sondern auch ein entscheidender Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden.

Hierzu wurden bereits im heurigen Jahr die ersten Heizkörper getauscht. Der Tausch der Heizkörper auf neue, welche individuell regulierbar sind und jeder Heizkörper entlüftet werden kann, soll nun im Jahr 2024 fortgesetzt werden.

Es sollen nun weitere 20 Heizkörper getauscht werden.

Die Firma Bürger, 2620 Neunkirchen, welche bereits seit vielen Jahren die Heizungsanlage des Rathauses betreut und somit genauestens kennt und auch bereits den Austausch der ersten 25 Heizkörper durchgeführt hat, wurde eingeladen ein Angebot für die Fortsetzung des Tausches zu legen. Das Angebot der Fa. Bürger beläuft sich auf € 15.760,61 brutto, wobei das Entlüften der gesamten Anlage nach tatsächlichem Aufwand verrechnet wird.

Die Beauftragung erfolgt erst nach dem 01.01.2024 und die Umsetzung erst nach Ende der Heizperiode.

Die Bedeckung erfolgt unter der HHStelle 1/0100-6140 „Instandhaltung Gebäude“, VA 2024 € 30.000,00 (lt. Konzeptliste).

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Modernisierung der Heizungsanlage im Rathaus durch den Austausch der Heizkörper wird genehmigt.

Der Tausch soll 2024 mit 20 Stück fortgesetzt werden.

Den Auftrag erhält die Firma Bürger, 2620 Neunkirchen zu einem Angebotspreis von € 15.760,61 brutto.

Die Bedeckung erfolgt unter der HHStelle 1/0100-6140 „Instandhaltung Gebäude“, VA 2024 € 30.000,00 (lt. Konzeptliste).

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.2.5 Nachbeschaffung von Bürodrehstühlen

Sachverhalt:

Da einige Bürodrehstühle schon in die Jahre gekommen sind, sollen für den Austausch und auf Reserve fünf Stück Drehstühle nachgekauft werden.

Hierzu wurde über die Firma Büroprofi Posch folgende Angebote eingeholt:

Drehstuhl Topstar LTOBKBC	€ 279,00 / Stk
Drehstuhl Topstar LTOBKBC, bei einer Abnahme ab 4 Stk	€ 249,00 / Stk
Drehstuhl Wagner Trend Medic 50	€ 379,00 / Stk
Drehstuhl Wagner Trend Medic 50, bei einer Abnahme ab 4 Stk	€ 349,00 / Stk

Da es sich bei dem ersten angebotenen Stuhl um jene speziell für die weibliche Anatomie abgestimmte Sessel handelt und noch nicht feststeht, wo diese Drehstühle zum Einsatz kommen werden, sollen universal Stühle angeschafft werden. Weiters könnte hierdurch auch der

Mengenrabatt ab vier Stück genutzt werden. Es wird vorgeschlagen fünf Stück des Drehstuhls Wagner Trend Medic 50 anzukaufen. Die Kosten belaufen sich hierbei auf € 1.745,00.

Der Ankauf der Drehstühle erfolgt erst nach den 01.01.2024.

Die Bedeckung erfolgt unter der HHStelle 1/0100-4000 geringwertige Wirtschaftsgüter, VA 2024 € 3.000,00 (lt. Konzeptliste).

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Nachkauf von fünf Bürodrehstühlen Drehstuhl Wagner Trend Medic 50 zu einem Stückpreis von € 349,00, bei einer Abnahme ab 4 Stk über die Firma Büroprofi Posch wird genehmigt.

Die Bedeckung erfolgt unter der HHStelle 1/0100-4000 geringwertige Wirtschaftsgüter, VA 2024 € 3.000,00 (lt. Konzeptliste).

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.3 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR BILDUNG & FAMILIEN

3.3.1 NÖ Landeskindergarten Wienerstraße; Austausch von 4 Kinder WC

Sachverhalt:

Im NÖ Landeskindergarten Wienerstraße mussten 4 Kinder WC's ausgetauscht werden (kein Durchfluss, Keramik innen war stark verkalkt).

Dazu liegen folgende Angebote vor:

Firma Stoll, Neunkirchen	€ 1.391,48 exkl. MwSt.
Firma Bürger, Neunkirchen	€ 1.544,00 exkl. MwSt.
Firma KeFa, Neunkirchen	€ 1.691,64 exkl. MwSt.

Die Bedeckung der Anschaffung erfolgt über die Haushaltsstelle 1/2403-6140 Instandhaltung Gebäude.

Ansatz VA 2023 € 3.000,--, bereits verausgabt € 5.535,59, noch verfügbar - € 2.535,59

Da es sich dabei um eine **überplanmäßige Ausgabe** handelt, soll die Anschaffung über das Konto 1/2404-0420 Kindergarten Mollram – Betriebsausstattung – eingespart werden.

Da der Austausch dringend vorgenommen werden musste, wurde die Firma Stoll, Neunkirchen, mit den Arbeiten beauftragt und soll im Nachhinein beschlossen werden.

Antrag:

Der Austausch der Kinder WC im NÖ Landeskindergarten Wienerstraße durch die Firma Stoll, Neunkirchen, ist im Nachhinein zu genehmigen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.3.2 NÖ Landeskindergarten Wienerstraße; Anfertigung eines Wickeltisches

Sachverhalt:

Im NÖ Landeskindergarten Wienerstraße soll ein Wickeltisch mit integrierter Aufstiegshilfe und Stauraum angefertigt werden.

Dazu liegen folgende Angebote vor:

Firma EGE, Neunkirchen € 3.233,80 exkl. MwSt.

Firma Hupf, Neunkirchen € 6.400,00 exkl. MwSt.

Die Bedeckung der Anschaffungen erfolgt über die Haushaltsstelle 1/2403-0420 Betriebsausstattung VA 2023: € 3.500,--, bereits verausgabt € 1.622,05, noch verfügbar € 1.877,95

Da es sich um eine **überplanmäßige Ausgabe** handelt sollen die Kosten über die Haushaltsstellen 1/2403-4540 Reinigungsmaterial und 1/2403-4000 Gw. Wirtschaftsgüter eingespart werden.

Die Anfertigung des Wickeltisches wäre zu beschließen.

VERGABEVORSCHLAG: Firma EGE

Antrag:

Die Anfertigung eines Wickeltisches für den NÖ Landeskindergarten Wienerstraße von der Firma EGE, Neunkirchen, ist genehmigt.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.3.3 NÖ Landeskindergarten Rohrbacherstraße; Austausch von 4 Kinder WC's

Sachverhalt:

Im NÖ Landeskindergarten Rohrbacherstraße mussten 4 Kinder WC's inkl. Spülkästen im oberen Stock ausgetauscht werden.

Dazu liegen folgende Angebote vor:

Firma Stoll, Neunkirchen € 2.113,40 exkl. MwSt.

Firma Bürger, Neunkirchen € 2.299,00 exkl. MwSt.

Die Bedeckung der Anschaffungen erfolgt über die Haushaltsstelle 1/2400-6140 Instandhaltung Gebäude.

Ansatz VA 2023: € 3.000,--, bereits verausgabt € 5.758,28, noch verfügbar - € 1.758,28

Da es sich um eine **überplanmäßige Ausgabe** handelt, sollen die Kosten über die Haushaltsstellen 1/2400-4560 Büromaterial und 1/2400-0420 Betriebsausstattung eingespart werden.

Da der Austausch dringend erforderlich war, wurde die Firma Stoll, Neunkirchen, mit den Arbeiten beauftragt und soll im Nachhinein beschlossen werden.

Antrag:

Der Austausch der Kinder WC im NÖ Landeskindergarten Rohrbacherstraße durch die Firma Stoll, Neunkirchen, ist im Nachhinein zu genehmigen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.3.4 Schulische Nachmittagsbetreuung - Finanzplan

Sachverhalt:

Ab dem Schuljahr 2023/24 wird an den Standorten der Volksschule Mühlfeld und Volksschule Steinfeld eine Schulische Nachmittagsbetreuung für Schüler der Volksschule und der Sonderschule angeboten.

Insgesamt werden 114 Schüler in 5 Gruppen durch das NÖ Hilfswerk betreut.

Es liegt ein Finanzplan für die Schulische Nachmittagsbetreuung vom NÖ Hilfswerk auf. Der Kostenbeitrag für die Stadtgemeinde Neunkirchen beträgt € 10.700,--.

Kostenstelle 1/2500-7570 Deckungsbeitrag Hilfswerk

Ansatz 2023 € 30.000,--

Bereits ausgegeben € 3.482,39

Verfügbarer Betrag € 16.517,61

Antrag:

Die Schulische Nachmittagsbetreuung für Schüler der Neunkirchner Pflichtschulen durch das NÖ Hilfswerk an den Standorten der Volksschule Mühlfeld und Volksschule Steinfeld soll im Schuljahr 2023/24 durchgeführt werden.

Dazu ist der Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 10.700,-- lt. Finanzplan für das Schuljahr 2023/24 zu übernehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Stadtrat Franz Michael Bele verlässt um 18.44 Uhr die Sitzung.

3.3.5 Bücherbox für Mollram

Sachverhalt:

Da sich die bereits vorhandenen Bücherboxen in Neunkirchen (Postgasse und Bahnstraße) und in Peisching großer Beliebtheit erfreuen, soll nun auch in Mollram eine solche Bücherbox aufgestellt werden.

Da die beiden Bücherboxen für Neunkirchen von der Fa. Bele Metalltechnik umgebaut wurden und diese somit die Erfahrungswerte besitzt, wurde sie auch mit dem Umbau der Bücherbox für Mollram beauftragt.

Leider standen nur noch 2 sehr desolate Telefonzellen zur Verfügung. Die Fa. Bele konnte unter erhöhtem Aufwand jedoch aus diesen beiden Zellen eine brauchbare Bücherbox zusammenstellen. Die Kosten für die Montage inkl. der Ausstattung mit Regalen und Bodenplatte, sowie die Beklebung der Box belaufen sich auf € 3.770,00 netto (€ 4.524,00 brutto).

Die Bücherbox wurde bereits aufgestellt, somit handelt es sich um einen nachträglichen Beschluss.

Die Kosten werden unter der HHStelle 1/2730-0420 Volksbücherei, Betriebsausstattung bedeckt. Diese HHStelle ist für heuer bereits ausgeschöpft ist. Man konnte sich mit dem Rechnungsleger darauf verständigen, die Rechnung erst am 02.01.2024 zu begleichen, somit erfolgt die **Bedeckung unter den VA 2024**.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Umbau der Telefonzellen zu einer Bücherbox für Mollram wird nachträglich genehmigt. Den Auftrag erhielt die Fa. Bele Metalltechnik.

Die Kosten werden unter der HHStelle 1/2730-0420 Volksbücherei, Betriebsausstattung bedeckt. Diese HHStelle ist für heuer bereits ausgeschöpft ist. Man konnte sich mit dem Rechnungsleger darauf verständigen, die Rechnung erst am 02.01.2024 zu begleichen, somit erfolgt die **Bedeckung unter den VA 2024**.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.3.6 Neuerrichtung Kindergarten Schillergasse / Nestroygasse, Verkauf der Grundstücke an die Neunkirchner GmbH & Co KG

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung vom 27.03.2023 grundsätzlich beschlossen die erforderlichen Grundstücke für die Neuerrichtung des Kindergartens Schillergasse / Nestroygasse anzukaufen. Die darauffolgenden Verhandlungen konnten rasch abgeschlossen werden und somit wurden in der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2023 die entsprechenden Kaufverträge beschlossen.

Die Neunkirchner GmbH & Co KG wurde mit der Errichtung des Kindergarten Schillergasse / Nestroygasse beauftragt. Hierfür sollen die Grundstücke an sie verkauft werden:

Grundstücke	Einlegezahl	Katastralgemeinde	Fläche in m ² (GBD)
710/3	2545	Neunkirchen	152
710/4	2545	Neunkirchen	168
170/5	2545	Neunkirchen	147
709/1	614	Neunkirchen	7.474
710/15	2857	Neunkirchen	306
710/16	2857	Neunkirchen	192
710/17	2857	Neunkirchen	26
849/2	1501	Neunkirchen	15
Summe			8.480

In den Verkaufsverhandlungen wurde ein Quadratmeterpreis von € 150,04 vereinbart. Dies macht in Summe € 1.272.339,20 für 8.480 m².

Die anfallenden Kosten wie Grunderwerbssteuer, gerichtliche Eintragungsgebühr, Vertragserrichtung und -durchführung, grundbücherlichen Abwicklung trägt der Käufer.

Die Stadtgemeinde Neunkirchen übernimmt lediglich die Kosten der Beglaubigung der Unterschriften der Gemeindevertreter und die Immobilienertragsteuer.

Der beiliegende Kaufvertrag wurde beiden Vertragspartnern bereits vorgelegt und für in Ordnung befunden. Die Unterfertigung erfolgt in Anschluss an die Beschlussfassung.

Antrag:

Stadtrat Franz Michael Bele nimmt ab 18.45 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Grundstücke Nummer 709/1,710/15,710/16, 710/17,710/3, 710/4, 710/5 und 849/2, alle Grundbuch 23321 Neunkirchen werden an die Neunkirchner GmbH & Co KG verkauft.

Es wurde ein Quadratmeterpreis von € 150,04 vereinbart. Dies macht in Summe € 1.272.339,20 für 8.480 m².

Die anfallenden Kosten wie Grunderwerbssteuer, gerichtliche Eintragungsgebühr, Vertragserrichtung und -durchführung, grundbücherlichen Abwicklung trägt der Käufer.

Die Stadtgemeinde Neunkirchen übernimmt lediglich die Kosten der Beglaubigung der Unterschriften der Gemeindevertreter und die Immobilienertragsteuer.

Der beiliegende Kaufvertrag wird ohne Abänderung genehmigt.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz, Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.4 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VEREINSWESEN & VERANSTALTUNGEN

3.4.1 Weihnachtsbeleuchtung am Hauptplatz 2023

Sachverhalt:

Der Advent am Hauptplatz findet dieses Jahr an bis zu 3 Wochenenden statt. Hierfür werden wieder Hütten aufgestellt und die Weihnachtsbeleuchtung am Hauptplatz sowie bei den Christbäumen in Peisching, Mollram Neunkirchen aufgehängt.

Die Termine:

1. - 3. Dezember

8. - 10. Dezember

22. - 24. Dezember

Für den Adventtreff fallen folgende Kosten an:

Leistungen des Wirtschaftshofes – interne Verrechnungen *	€ 2.000,00,-
14 Stk. Christbäume inkl. Deko	€ 600,-
Eislaufplatz – interne Verrechnungen *	€ 7.000,00,-
Montage Weihnachtsbeleuchtung	€ 8.881,22,-
Gebühren BH	€ 14,30,-
SUMME	€ 18.495,52,-

* angegebene Beträge sind Schätzungen auf Basis der Vorjahre.

Die Kosten des Wirtschaftshofes werden über die Haushaltsstelle Stadtentwicklung 1/7820-7280-10 interne Leistungen bedeckt.

Die Bedeckung der restlichen Kosten erfolgt über die Haushaltsstelle 1/8280-7280 Stadtentwicklung. Es handelt sich um eine **überplanmäßige Ausgabe**. Eine Einsparung von zumindest € 5.000,00 kann auf der HHStelle 1/8200-0400 erzielt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt nachträglich die Gesamtkosten für den Advent am Hauptplatz inkl. der Montage der Weihnachtsbeleuchtung am Hauptplatz und der Christbäume in Peisching, Mollram und Neunkirchen in der Gesamthöhe von €. Die Bedeckung der Kosten erfolgt über die Haushaltsstelle 1/8280-7280 bzw. 1/8280-7280-10 (interne Kosten). Es handelt sich um eine **überplanmäßige Ausgabe**. Eine Einsparung von zumindest € 5.000,00 kann auf der HHStelle 1/8200-0400 erzielt werden.

[Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Stadtrat ing. Günther Kautz.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.5 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG, UMWELT & ENERGIE

3.5.1 Verkauf sowie Entlassung einer Teilfläche aus dem öff. Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, KG. Neunkirchen (Mobilfunksendeanlage Am Spitz)

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 26.06.2023 wurde unter TOP 4.5.1 ein Vorvertrag zum Verkauf sowie der Entlassung einer Teilfläche aus dem öff. Gut vom Grundstück 1598/20, EZ. 5 (Grüngürtel ringsum Handelsgebiet „Am Spitz“) beschlossen.

Hintergrund ist, dass die Fa. OnTower Austria GmbH auf dieser Teilfläche einen Mobilfunksendemast betreibt.

Nun liegen der endgültige Entwurf des Kaufvertrages, verfasst von Benda – Benda Rechtsanwälte aus 8010 Graz sowie die dazugehörige Vermessungsurkunde mit der GZ. 20430-37 vom 22.08.2023, verfasst von der Vermessung Schubert ZT GmbH, vor.

Die tatsächliche Größe der Teilfläche beträgt nun entgegen dem Vorvertrag gem. der Vermessungsurkunde 51 m². Diese Teilfläche wird um € 31.200,00 inkl. USt. an die Fa. OnTower Austria GmbH verkauft. Durch den Käufer wurden, gemäß Vorvertrag, bereits 80% des Netto-Kaufpreises (€ 20.800,00) an die Stadtgemeinde Neunkirchen überwiesen.

Die näheren vertraglichen Bestimmungen sind dem beiliegenden Kaufvertragsentwurf zu entnehmen.

Ebenso ist eine Kundmachung über die Entlassung der Teilfläche aus dem öff. Gut zu beschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Kaufvertrag mit der Fa. OnTower Austria GmbH beschließen.

Die Entlassung der Teilfläche 1 im Ausmaß von 51 m² vom Gst. Nr. 1598/20 aus dem öff. Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, gemäß der Vermessungsurkunde der Vermessung Schubert ZT GmbH mit der GZ. 20430-37 vom 22.08.2023 wird beschlossen.

KUNDMACHUNG

Abteilung: BauRoE-GIS
AZ: BW-RO-1968/2023

Neunkirchen, XX.XX.2023

**Betrifft: Entlassung einer Teilfläche aus dem öff. Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, KG.
Neunkirchen (Mobilfunksendeanlage Am Spitz)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am XX.XX.2023, folgenden Beschluss gefasst:

Die Entlassung des nachfolgenden Trennstücks, auf Grund des Planes der Vermessung Schubert ZT GmbH, GZ. 20430-37 vom 22.08.2023, aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, Gst. Nr. 1598/20, EZ. 5, KG. Neunkirchen:

Nr. 1, nunmehr Gst. Nr. 1598/40, im Ausmaß von 51 m²

Die dazugehörige Plandarstellung der Vermessung Schubert ZT GmbH, GZ. 20430-37 vom 22.08.2023, liegt bei der Abteilung Bauwesen/Raumordnung/Entwicklung und Geoinformation (BauRoE-GIS) der Stadtgemeinde Neunkirchen zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.5.2 Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Energiegemeinschaft

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen beabsichtigt mit der Neunkirchner GmbH&Co KG sowie der NLVG GmbH den Ökostrom ihrer PV-Anlagen für die eigenen kommunalen Anlagen zu nutzen.

Daher besteht in der Stadtgemeinde Neunkirchen sowie der Neunkirchner GmbH&Co KG sowie der NLVG GmbH die Absicht, Ökostrom gemeinsam in Form einer regionalen Energiegenossenschaft künftig auszutauschen. Die regionale Energiegemeinschaft soll in Form einer Genossenschaft zwischen den genannten Partnern gegründet werden. Die Partner bekunden ihr Interesse an der Gründung einer solchen Gemeinschaft, um sowohl bei der strategischen als auch preispolitischen Ausgestaltung Mitsprache zu haben und so Stabilität und Kontinuität in der regionalen Energieversorgung gewährleisten zu können.

Der Einzugsbereich der künftigen Energiegemeinschaft umfasst das Versorgungsgebiet des Umspannwerks Ternitz. Alle über das Umspannwerk versorgten Zählpunkte könnten an dieser Energiegemeinschaft teilnehmen und zum Energiepreis der Energiegemeinschaft Ökostrom beziehen. Die Strommenge, die über die Energiegemeinschaft bezogen wird, erhält auch Ermäßigungen bei Netznutzungsgebühren und es werden weder Elektrizitätsabgabe noch der EAG-Förderbetrag für die Strommengen als Nebenkosten verrechnet. Der Strompreis der Energiegemeinschaft sowie auch die Aufnahme von Mitgliedern wird vom Vorstand beschlossen.

Über die Energiegemeinschaft (in Form einer Genossenschaft) sollen künftig auch Investitionen in Ökostromanlagen ermöglicht und realisiert werden (z.B. mittels Bürger:innenbeteiligung). Mit der Inbetriebnahme einer Energiegemeinschaft ist der Ausbau der Erneuerbaren Energieanlagen eine wesentliche Grundlage für die nachhaltige und kontinuierliche Versorgung der Mitglieder der Energiegemeinschaft.

Der Bürgermeister wird beauftragt die Gründung einer Genossenschaft durchzuführen, die auf Basis der Grundsatzbeschlüsse der Partner erfolgt. Künftig kann eventuell die Genossenschaft mit regionalen Betrieben und der breiten Bevölkerung erweitert werden.

Antrag:

Im 1. Quartal 2024 soll die Gründung einer Energiegenossenschaft erfolgen. Grundlegend dafür werden von den jeweiligen Partnern die dazugehörigen Grundsatzbeschlüsse gefasst und das Konzept der regionalen Energiegemeinschaft final definiert. Damit einhergehend werden die Statuten und der Geschäftsplan ausgearbeitet.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beauftragt hiermit den Bürgermeister mit der Gründung einer Genossenschaft als Träger einer regionalen Energiegemeinschaft!

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.5.3 Ankauf VOR Schnupperticket für 2024

Sachverhalt:

„Schnuppertickets“ sind übertragbare Zeitkarten für den Öffentlichen Verkehr, die Gemeinden ihren BürgerInnen zum Ausleihen tageweise zur Verfügung stellen können.

Im vergangenen Jahr wurde das angekaufte Schnupperticket insgesamt 54-mal von 35 verschiedenen Personen entliehen. Von den Entlehnungen waren 14 von internen (Mitarbeiter/Mandatäre der Stadtgemeinde Neunkirchen) sowie 40 von externen Personen.

Diese Aktion soll daher auch im Jahr 2024 fortgeführt werden.

Die Kosten belaufen sich auf € 860,- (inkl. USt.) und sind im VA 2024 zu berücksichtigen.

Wie auch im vergangenen Jahr wird keine Verleihgebühr für das „Schnupperticket“ eingehoben, da dies den Nutzungsbedingungen des VOR widersprechen würde und dazu führen kann, dass die Stadtgemeinde für diese Aktion gesperrt wird.

Die Abwicklung der Verleihungen erfolgt durch den Fachbereich Bürgerservice und es gelten die Nutzungsbestimmungen vom 22.02.2023.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Ankauf eines VOR KlimaTicket Metropolregion als „Schnupperticket“ in der Höhe von € 860,- (inkl. USt.) beschließen.

Die Bedeckung erfolgt über den VA 2024.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.6 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR INFRASTRUKTUR

3.6.1 Miete Winterdiensttraktor für den Städt. Wirtschaftshof

Sachverhalt:

Nach der Kündigung des Landwirten der in Peisching den Winterdienst für die Stadtgemeinde Neunkirchen durchgeführt hatte, wurde dieser Ortsteil vom Wirtschaftshof mitbetreut.

Das dafür notwendige Fahrzeug wurde bis zum letzten Winter vom Kommunalservice um € 1.000,- /Monat gemietet (Gesamtpreis pro Saison € 6.000,-).

Herr Spies hat uns im September 2023 mitgeteilt, dass eine Verlängerung des Mietvertrags nicht möglich ist. Daher wurde nach Alternativen gesucht.

Es wurde bei mehreren Firmen angefragt:

Fa. Altmann – Angebot eingelangt

Fa. Haßlacher – Angebot eingelangt (höher als Fa. Altmann)

Fa. Selderl – kein Angebot

Fa. Beer – kein Angebot

Zahlreiche andere Firmen, die über das Internet angeschrieben wurden, konnten uns kein Angebot stellen.

Dieser Traktor soll im Süden von Neunkirchen und in Peisching eingesetzt werden.

Der Traktor von der Fa. Altmann ist mit Pflug und Streuer ausgestattet (Streumittel Salz), das Angebot beläuft sich auf € 12.000,- (exkl. MwSt.)

Die Bedeckung der Kosten erfolgt vom Konto Nr.: 1/8140-7280

VA 2023: € 50.000,-

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Winterdiensttraktor von der Firma Altmann, 2821 Lanzenkirchen anzumieten.

Gemeinderätin Dr. Asita Aschraf Yazdi verlässt um 18.53 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.6.2 Vertragsanpassung Winterdienst Maschinenring

Sachverhalt:

Die Firma Maschinenring-Service NÖ-Wien führt den Winterdienst in Mollram und in Teilen des Ortsteils Blätterstraßensiedlung durch.

Im Zuge einer Vertragsanpassung ist es notwendig neue Verträge abzuschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt beiliegende Verträge mit dem Maschinenring-Service NÖ-Wien abzuschließen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.6.3 Herstellung von mobilen Lagerboxen ohne Dach am Lagerplatz Schwarzauferweg

Sachverhalt:

Am Lagerplatz Schwarzauferweg des Wirtschaftshofes sollen Lagerboxen für diversen Materialien hergestellt werden.

Diese Lagerboxen werden benötigt um Schotter für schnelle Reparaturen und Wasserrohrbrüche sortenrein zu lagern. Weiters sollen Betonabfälle, Asphaltabfälle und weitere Materialien separat gelagert werden, um auch die Entsorgungskosten zu verringern.

Der Umsetzungszeitraum ist für 2024 geplant.

Die Zustimmung des Grundstückseigentümers (NLVG) liegt vor.

Von der Firma Pehofer wurde ein Angebot eingeholt.

Die Kosten belaufen sich ca. auf € 10.000,-

Die Bauarbeiten werden durch den Wirtschaftshof durchgeführt.

Die Bedeckung der Kosten erfolgt vom Konto Nr. 1/6120-6111 (Ankauf 2024)

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Aufstellung der Lagerboxen und den Ankauf des Materials von der Firma Pehofer beschließen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.6.4 Grundsatzbeschluss für die Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeug LADOG für den städt. Wirtschaftshof sowie Ausscheiden des Ladog Bj. 2005 und Verkauf an den Bestbieter

Sachverhalt:

Das Kommunalfahrzeug Ladog, Bj.: 2005 mit dem Kennzeichen NK 795 BO soll aufgrund einer nicht mehr wirtschaftlichen Reparatur ausgeschieden und durch die Ersatzbeschaffung eines neuen Kommunalfahrzeuges ersetzt werden.

Das neue Fahrzeug würde ebenso wie das alte Fahrzeug für den Winterdienst (Schneepflug und Salzstreuer) und für den Sommerbetrieb (Gießen) eingesetzt werden. Daher ist eine ganzjährige Auslastung gewährleistet.

Folgende Angebote wurden vorgelegt:

Fa. Sederl ca. € 240.000,-- (exkl. MWSt.)

Fa. Stangl ca. € 205.000,-- (exkl. MWSt.)

Das neue Fahrzeug soll mittels Leasingvertrag finanziert werden. Dieser Leasingvertrag soll separat im Gemeinderat beschlossen werden. Die Angebote müssen nochmals auf die jetzigen Preise angepasst werden. Die Ausgabe soll im Voranschlag 2024 berücksichtigt werden.

Die Lieferzeit beträgt bei beiden Fahrzeugen ca. 6-8 Monate, daher ist aufgrund der langen Lieferzeit schon jetzt ein Grundsatzbeschluss für die Freigabe der Bestellung notwendig.

Weiters soll das Kommunalfahrzeug Ladog, Bj. 2005 ausgeschieden und an den Bestbieter verkauft werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgendes beschließen:

Grundsatzbeschluss für die Freigabe der Bestellung eines Kommunalfahrzeuges.

Ausscheiden des Kommunalfahrzeuges Ladog, Bj. 2005 aus dem Gemeindevermögen und Verkauf an den Bestbieter.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.6.5 Abschluss Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz NÖ GmbH für die Verlegung der Gashochdruckleitung Peisching

Sachverhalt:

Für die Verlegung der Gashochdruckleitung in der KG Peisching wurde mit der Netz NÖ GmbH ein Gestattungsvertrag über die Straßengrundbenützung der Gst.Nr. 330/13, EZ 1040 und Gst. Nr. 354/35, EZ 1225, je KG Peisching abgeschlossen.

Um diese Leitungen auf öffentlichem Gut grundbücherlich sicherzustellen, soll mit der Netz NÖ GmbH ein Dienstbarkeitsvertrag für die o.a. Grundstücke abgeschlossen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt beiliegenden Dienstbarkeitsvertrag für das öffentliche Gut, Gst.Nr. 330/13, EZ 1040 und Gst. Nr. 354/35, EZ 1225, je KG Peisching mit der Netz NÖ GmbH., 2344 Maria Enzersdorf abzuschließen.

Gemeinderätin Asita Aschraf Yazdi nimmt ab 18.55 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.6.6 Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz NÖ GmbH für die neue Trafostation in der Talgasse

Sachverhalt:

Für die Stromversorgung der Wohnhausanlage 2620 Neunkirchen, Talgasse 30 ist die Errichtung einer Trafostation notwendig.

Von der Netz NÖ GmbH wurde ein Ansuchen für den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages für die Benützung des Grundstückes der Stadtgemeinde Neunkirchen Talgasse 29, Parz.Nr. 271, EZ 597, KG Neunkirchen eingebracht.

Geplant ist die Aufstellung einer Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,6 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, beiliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH Service Center Neunkirchen, Am Spitz 16, 2620 Neunkirchen für die Errichtung einer Trafostation auf der Parz.Nr. 271, EZ 597 KG Neunkirchen abzuschließen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.6.7 Zahlungsvereinbarung Bahnunterführung L4113 Neunkirchen

Sachverhalt:

Für das vertraglich vereinbarte Projekt Bahnunterführung L4113 Neunkirchen wird mit diesem Schreiben im Einvernehmen der Vertragspartner (ÖBB-Infra und der Stadtgemeinde Neunkirchen) ein Zahlungsplan vereinbart.

Aufstellung Zahlungsplan:

1. Kostenzuschuss 04/2024 (Baubeginn)

Netto € 619.000,00

Fällig binnen 30 Tagen ab schriftlicher Einforderung durch die ÖBB-Infra

2. Kostenzuschuss 05/2025 (Verkehrsfreigabe)

Netto € 619.000,00

Fällig binnen 30 Tagen ab schriftlicher Einforderung durch die ÖBB-Infra

3. Kostenzuschuss 01/2026 Schlussrechnung auf Basis tatsächlicher Istkosten abzüglich

Kostenzuschuss 2024 und 2025

vs. Netto € 620.000,00

Fällig binnen 30 Tagen ab schriftlicher Einforderung durch die ÖBB-Infra

Die Stadtgemeinde Neunkirchen leistet somit zu dem obzitierten Vertrag, abgeschlossen zwischen der ÖBB-Infra, dem Land NÖ und der Stadtgemeinde Neunkirchen die oben genannten Zahlungen an Kostenzuschüssen, welche vertraglich nicht geregelt sind. Die Stadtgemeinde Neunkirchen erklärt mit diesem Schreiben, auf jegliche Zinsforderungen für diese geleisteten Akontozahlungen zu verzichten.

Die Bedeckung der Kosten erfolgt von der HHSt:5/6120-0020 (€ 750.000,00)

Antrag:

Es wird beiliegende Zahlungsvereinbarung beschlossen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.6.8 Anteilsmäßige Haftungsübernahme für die Finanzierung einer PV-Anlage (Abwasserverband Wr. Neustadt Süd)

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung hat mit dem VORANSCHLAG 2023 die Errichtung einer PV-Anlage mit 250 kWp zur Umsetzung freigegeben. Es wurde auch beschlossen das Projekt über eine Darlehensaufnahme zu finanzieren. Als Darlehensbetrag wurde im VA 2023 eine Summe von EUR 600.000,-- ausgewiesen. Aufgrund eines Vergabeverfahrens mit Ermittlung des Bestbieters hat sich die Gesamtinvestitions-Summe auf EUR 400.000,-- erniedrigt.

Der Vorstand hat im Wege eines Umlaufbeschlusses einstimmig die Vergabe des Darlehens in der Höhe von EUR 400.000,-- mit einer anteilmäßigen Haftungsübernahme durch die Mitglieder und einer Laufzeit von 25 Jahren an die Raiffeisenbank Region Wiener Alpen eGen mit einem Fix-Zinssatz bis 31. Dezember 2033 und danach einem variablen Zinssatz beschlossen. Eine vorzeitige spesenfreie Tilgung ist möglich.

Die anteilmäßige Haftungsübernahme erfolgt auf Basis der Prozentaufteilung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. November 2019 unter TOP 2).

Der Anteil der Stadtgemeinde NEUNKIRCHEN beträgt 7,78 % bzw. EUR 31.100,--, die Summen der Haftungsübernahme wurden auf EUR 100,-- gerundet.

Antrag:

Es wird die anteilmäßige Haftungsübernahme über die Darlehenssumme von EUR 31.100,-- bei der Raiffeisenbank Region Wiener Alpen eGen für die Errichtung einer PV-Anlage mit 250 kWp beschlossen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.6.9 Vergabe der Kampfmittelerkundung auf dem Baufeld Tiefbehälter

Sachverhalt:

Auf dem Gemeindegrundstück 666/1, KG Neunkirchen, soll ein neuer Tiefbehälter errichtet werden.

Damit die Erd- und Baumeisterarbeiten beginnen können, muss das Grundstück verpflichtend auf Kriegsrelikte untersucht werden. Für die Kampfmittelerkundung liegt ein Honorarangebot der Fa. EOD Munitionsbergung GmbH vom 7.09.2023, in Höhe von € 8.217,60 (inkl. MwSt.) vor.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fa. EOD Munitionsbergung GmbH für die Erkundung des Baufeldes, gemäß Angebot vom 7.09.2023 in Gesamthöhe von € 8.217,60 (inkl. MwSt.), beauftragen.

Die Bedeckung der Kosten erfolgt von der HHSt. 5/8500-0040 Wasserversorgung Hoch-/Tiefbehälter.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.6.10 Vergabe Erd- und Baumeisterarbeiten Neuerrichtung Tiefbehälter

Sachverhalt:

Für den geplanten Tiefbehälter wurde vom Büro DI Kraner ZT GmbH eine öffentliche Ausschreibung für die Erd- und Baumeisterarbeiten ausgeschrieben.

Am 6.11.2023 fand im Rathaus die Eröffnung dieser Angebote statt.

Die Angebote wurden sachlich und rechnerisch geprüft.

Folgende Firmen haben ihr Angebot eingebracht:

Firma Swietelsky AG Zweigniederlassung Steiermark aus 8055 Graz,
Angebotssumme: € 1.387.500,00 (exkl. Ust.)

Firma Leyrer + Graf Baugesellschaft GmbH aus 3950 Gmünd,
Angebotssumme: € 1.759.705,03 (exkl. Ust.)

Firma Porr Bau GmbH aus 2230 Gänserndorf,
Angebotssumme: € 1.664.835,51 (exkl. Ust.)

Firma Steiner Bau Ges.m.b.H aus 9470 St. Paul im Lavanttal,
Angebotssumme: € 1.356.483,96 (exkl. Ust.)

Firma Dipl.-Ing. A. Winkler & Co Baugesellschaft m.b.H aus 1230 Wien,
Angebotssumme: € 1.968.994,65 (exkl. Ust.)

Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H aus 3382 Loosdorf
Angebotssumme: € 1.340.198,90 (exkl. Ust.)

Firma WDS Bau GmbH aus 4320 Perg,
Angebotssumme: € 1.825.081,97 (exkl. Ust.)

Firma Strabag AG aus 1220 Wien,
Angebotssumme: € 1.965.858,20 (exkl. Ust.)

Firma Bmstr. Dipl.-Ing. Mörtinger & Co GmbH aus 1060 Wien,
Angebotssumme: € 1.471.374,88 (exkl. Ust.)

Firma Anton Traunfellner GmbH aus 3270 Scheibbs,
Angebotssumme: € 1.323.130,07 (exkl. Ust.)

Firma Gebr. Haider & Co Hoch- und Tiefbau GmbH aus 8605 Kapfenberg,
Angebotssumme: € 1.186.754,93 (exkl. Ust.)

Ergebnis der Anbotsprüfung und Vergabeempfehlung von Büro DI Kraner ZT GmbH

Ergebnisbeschreibung

Nach der durchgeführten Anbotsprüfung liegt beim Vergleich der jeweils ausgewiesenen Anbotssummen das Angebot der Firma Gebr. Haider & Co Hoch- und Tiefbau GmbH aus 8605 Kapfenberg mit einer Anbotssumme von € 1.186.754,93 (exkl. Ust.) als Billigstanbot vor.

Die Bedeckung der Kosten erfolgt von der HHSt. 5/8500-0040 Wasserversorgung Hoch-/Tiefbehälter.
VA € 596.000,--

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Firma Gebr. Haider & Co Hoch- und Tiefbau GmbH aus 8605 Kapfenberg für die Erd- und Baumeisterarbeiten für den Tiefbehälter, gemäß Angebot von 06.11.2023, in der Höhe von € 1.186.754,93 (exkl. Ust.) beauftragen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.6.11 Vergabe Erd- und Baumeisterarbeiten Leitungsbau Tiefbehälter

Sachverhalt:

Für den geplanten Tiefbehälter wurde vom Büro DI Kraner ZT GmbH eine öffentliche Ausschreibung für den Leitungsbau ausgeschrieben.

Am 6.11.2023 fand im Rathaus die Eröffnung dieser Angebote statt.

Die Angebote wurden sachlich und rechnerisch geprüft.

Folgende Firmen haben ihr Angebot eingebracht:

Firma Swietelsky AG Zweigniederlassung Steiermark, aus 8055 Graz
Angebotssumme: € 765.448,16 (exkl. Ust.)

Firma Granit Gesellschaft m.b.H. aus 8020 Graz
Angebotssumme: € 660.060,10 (exkl. Ust.)

Firma Strabag AG, aus 7341 Markt St. Martin
Angebotssumme: € 782.559,73,68 (exkl. Ust.)

Firma Porr Bau GmbH. aus 7111 Parndorf
Angebotssumme: € 694.809,22 (exkl. Ust.)

Firma Held & Francke Bauges.m.b.H. aus 1210 Wien
Angebotssumme: € 1.102.151,78 (exkl. Ust.)

Firma Dipl.-Ing. A. Winkler & Co Baugesellschaft m.b.H. aus 1230 Wien
Angebotssumme: € 767.419,44 (exkl. Ust.)

Firma Gebr. Haider & Co Hoch- und Tiefbau GmbH. aus 8605 Kapfenberg
Angebotssumme: € 743.824,66 (exkl. Ust.)

Firma WDS Bau GmbH. aus 4320 Perg
Angebotssumme: € 924.602,96 (exkl. Ust.)

Ergebnis der Anbotsprüfung und Vergabeempfehlung von Büro DI Kraner ZT GmbH

Ergebnisbeschreibung

Nach der durchgeführten Anbotsprüfung liegt beim Vergleich der jeweils ausgewiesenen Anbotssummen das Anbot der Firma Granit Gesellschaft m.b.H. aus 8020 Graz mit einer Anbotssumme von € 660.060,10 (exkl. Ust.) als Billigstanbot vor.

Die Bedeckung der Kosten erfolgt von der HHSt. 5/8500-0040 Wasserversorgung Hoch-/Tiefbehälter. VA € 596.000,--

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Firma Granit Gesellschaft m.b.H. aus 8020 Graz für den Leitungsbau für den Tiefbehälter, gemäß Angebot von 06.11.2023 in der Höhe von € 660.060,10 (exkl. Ust.) beauftragen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.6.12 Vergabe der maschinellen Ausrüstung im Tiefbehälter

Sachverhalt:

Für den geplanten Tiefbehälter wurde vom Büro DI Kraner ZT GmbH eine öffentliche Ausschreibung für die maschinelle Ausrüstung ausgeschrieben.

Am 6.11.2023 fand im Rathaus die Eröffnung dieser Angebote statt.

Die Angebote wurden sachlich und rechnerisch geprüft.

Folgende Firmen haben ihr Angebot eingebracht:

Firma MEISL GmbH aus 4360 Grein, Angebotssumme: € 358.865,36 (exkl. Ust.)

Firma GWT GmbH aus 2544 Leobersdorf, Angebotssumme: € 356.390,70 (exkl. Ust.)

Ergebnis der Anbotsprüfung und Vergabeempfehlung von Büro DI Kraner ZT GmbH

Ergebnisbeschreibung

Nach der durchgeführten Anbotsprüfung liegt beim Vergleich der jeweils ausgewiesenen Angebotssummen das Anbot der Firma GWT GmbH aus 2544 Leobersdorf, mit einer Angebotssumme von € 356.390,70 (exkl. Ust.) als Billigstanbot vor.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Firma GWT GmbH für die maschinelle Ausrüstung für den Tiefbehälter, gemäß Angebot vom 06.11.2023, in der Höhe von € 356.390,70 (exkl. Ust.) beauftragen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.6.13 Vergabe EMSR Technik für Tiefbehälter

Sachverhalt:

Für den geplanten Tiefbehälter wurde vom Büro DI Kraner ZT GmbH eine öffentliche Ausschreibung für die EMSR-Technik ausgeschrieben.

Am 6.11.2023 fand im Rathaus die Eröffnung dieser Angebote statt.

Die Angebote wurden sachlich und rechnerisch geprüft.

Folgende Firmen haben ihr Angebot eingebracht:

Firma IAF Industrieanlagentechnik & Control GmbH aus 8523 Frauental
Angebotssumme: € 190.443,00 (exkl. Ust.)

Firma GWT GmbH aus 2544 Leobersdorf
Angebotssumme: € 237.494,95 (exkl. Ust.)

Ergebnis der Anbotsprüfung und Vergabeempfehlung von Büro DI Kraner ZT GmbH

Ergebnisbeschreibung

Nach der durchgeführten Anbotsprüfung liegt beim Vergleich der jeweils ausgewiesenen Anbotssummen das Anbot der Firma IAF Industrieanlagentechnik GmbH aus 2544 Leobersdorf mit einer Anbotssumme von € 190.443,00 (exkl. Ust.) als Billigstanbot vor.

Das Notstromaggregat wurde als Eventualposition ausgeschrieben und ist nicht in der Angebotssumme enthalten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Firma IAF Industrieanlagentechnik & Control GmbH für die EMSR-Technik für den Tiefbehälter, gemäß Angebot von 06.11.2023 in der Höhe von € 190.443,00 (exkl. Mwst.) beauftragen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.6.14 Unterführung Raglitzerstraße, Grundablöse Grundstück 667/3, KG Neunkirchen

Sachverhalt:

Im Zuge der Ausführungsplanung der Bahnunterführung Raglitzerstraße hat sich ergeben, dass ein weiteres Grundstück anzukaufen ist. Aufgrund eines kombinierten Geh- und Radweges ist es notwendig ein Teilstück des Grundstückes 667/3, KG Neunkirchen anzukaufen.

Es wurde seitens des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung ein agrartechnisches Gutachten erstellt. Der Einlösepreis wurde mit 3,80€/m² vorgeschlagen. Zusätzlich wurde ein Infrastrukturzuschlag von 7,60€/m² vereinbart. Dadurch ergibt sich ein Gesamtpreis von 11,40€/m².

Gst. Nr.	EZ	m ²	Gesamtablöse	80 % Anzahlung
667/3	3161	52	607,62	486,10

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Grundablöse eines Teilstückes des Grundstückes 667/3, KG Neunkirchen für die Unterführung Raglitzerstraße veranlassen.

Die Bedeckung der Kosten würde grundsätzlich von der HHSt. 1/6120-0030 Grundablöse ÖBB Unterführung erfolgen.

Aufgrund der Überschreitung dieser Haushaltsstelle, werden die Kosten über die Haushaltsstelle 1/6120-0050 (Brücken Generalsanierung) bedeckt.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.6.15 Vergabe zur Erstellung einer dynamischen Berechnung des Brückentragwerkes Unterführung Flatzerstraße

Sachverhalt:

Im Zuge der Auflassung einer niveaugleichen Eisenbahnkreuzung wird die Unterführung Flatzerstraße errichtet. Die neue Eisenbahnbrücke besteht aus einem Rahmenbauwerk. Für das Tragwerk besteht seitens der ÖBB Infrastruktur AG die Vorgabe eine dynamische Berechnung durchzuführen.

Hierfür liegt ein Honorarangebot des Büro Schneider Consult Ziviltechniker GmbH vom 17.11.2023, in **Höhe von € 16.800,00 (inkl. MwSt.)** vor.

Antrag:

Der Gemeinderat möge das Büro Schneider Consult Ziviltechniker GmbH für die Erstellung einer dynamischen Berechnung des Brückentragwerkes Unterführung Flatzerstraße, gemäß Angebot vom 17.11.2023 in Gesamthöhe von € 16.800,00 (inkl. MwSt.), beauftragen.

Die Bedeckung der Kosten erfolgt von der HHSt. 5/6120-0023, VA 2024.

[Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.6.16 Festsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 einen Einheitssatz von € 565,00 für die Aufschließungsabgabe beschlossen.

Aufgrund steigender Baukosten ist dieser Einheitssatz unter Bedachtnahme auf den BKI und unter Einbeziehung der Rahmenpartner für Straßenbau neu berechnet worden.

Antrag:

Es ist daher lt. Berechnung der Einheitssatz mit € 590,00 neu festzulegen und beiliegende Verordnung über die Aufschließungsabgabe zu beschließen.

Folgender Verordnungstext wird genehmigt:

Verordnungstext

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 04.12.2023 folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG
über die Aufschließungsabgabe

§ 1

Unter Bedachtnahme auf § 38 Abs. 6 der Bauordnung 2014 wird der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe mit € 590,00 pro Laufmeter festgelegt.

§ 2

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe setzt sich wie folgt zusammen:

Fahrbahnhälfte	€	216,59
Gehsteigherstellung	€	125,38
Oberflächenentwässerung	€	90,54
<u>Straßenbeleuchtung</u>	€	<u>59,37</u>
Gesamtsumme (exkl. MwSt.)	€	491,88
Gesamtsumme (inkl. MwSt.)	€	590,26
Gerundet	€	590,00

Aufgrund dieser Kalkulation ergibt sich ein neuer Einheitssatz von € 590,00.

§ 3

Mit Zustimmung der Stadtgemeinde Neunkirchen erbrachte Eigenleistungen der Bewilligungswerber zur Herstellung von Fahrbahn, Gehsteig, Oberflächenentwässerung und Straßenbeleuchtung sind nach den Ansätzen bzw. Prozentschlüsseln auf die Aufschließungsabgabe anzurechnen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.6.17 Wasserabgabenordnung 2024

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung vom 13.06.2016 eine neue Wasserabgabenordnung bzw. in der Sitzung vom 26.09.2016 eine Ergänzung zur Wasserabgabenordnung beschlossen.

Da es ab diesem Zeitpunkt Preissteigerungen gegeben hat, welche auch zu einer Gebührenänderung führen, wurde die Wasserabgabenordnung neu überarbeitet.

Antrag:

Die beiliegende Wasserabgabenordnung wird beschlossen.

Folgender Verordnungstext wird genehmigt.

Verordnungstext:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung vom 04.12.2023 folgende

**Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Neunkirchen**

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Neunkirchen werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- 1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,32 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 9.642.586,75 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 90.688,35 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe werden keine eingehoben.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- 1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft

errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

- 2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 21,00 pro m³/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 x Spalte 2 = Spalte 3)
3	21,00	63,00
7	21,00	147,00
12	21,00	252,00
17	21,00	357,00
25	21,00	525,00
35	21,00	735,00
45	21,00	945,00
85	21,00	1.785,00
105	21,00	2.205,00
125	21,00	2.625,00
175	21,00	3.675,00
195	21,00	4.095,00
295	21,00	6.195,00
345	21,00	7.245,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,90 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

- 1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der

Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1.7. und endet mit dem 30.6. des Folgejahres.

2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Juli bis 30. September
2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
3. von 1. Jänner bis 31. März
4. von 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und es werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2024 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Mit gleicher Wirksamkeit tritt die bisher geltende Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Neunkirchen außer Kraft.

[Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Stadtrat Ing. Günther Kautz.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.6.18 Abfallwirtschaftsverordnung, Änderung per 01.01.2024

Sachverhalt:

Die Abfallwirtschaftsverordnung soll in den Bereichen Anzahl der Abfuhr Biomüll (26 mal statt aktuell 22 Abfuhr) und einer Anpassung der Abfallwirtschaftsabgabe (22 % statt der aktuell 15 %), begründet mit den neuen Vorgaben hinsichtlich der 14tägigen Abholung des Biomülls und der höheren Umlagenverrechnung an 2024 seitens des Abfallwirtschaftsverbandes. Auch im Hinblick auf die Inflationsentwicklung und unter Bezugnahme auf die Entwicklung des Verbraucherpreisindex ist eine Anhebung der Hundeabgabe sinnvoll. Im Zuge der Aktualisierung werden auch alle auf Grund der Eröffnung des Abfallwirtschaftszentrums im Juni stattgefundenen Änderungen in die Verordnung eingepflegt (Sperrmüll, Grünschnitt).

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachstehende Abfallwirtschaftsverordnung genehmigen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 04.12.2023 folgende

**Abfallwirtschaftsverordnung 2024
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Stadtgemeinde Neunkirchen**

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Neunkirchen werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgabe

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Neunkirchen (somit ist KG Neunkirchen, KG Peisching und KG Mollram umfasst).

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Behältnissen und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
2. Kompostierbaren Abfällen
3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas)
4. Wertstoffen [Grüne Tonne] (Verpackungskunststoffe, Verpackungsmetalle, Nicht-Verpackungskunststoffe, Nicht-Verpackungsmetalle)
5. Sperrmüll

zu sammeln.

- (2) **Restmüll** ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe anthrazit) mit einem Behältervolumen von 90 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

- (3) **Kompostierbarer Abfall** wird mittels einer zur Verfügung gestellten Biotonne (Deckelfarbe braun) mit einem Volumen von 120 Liter oder 240 Liter je Abfuhr gesammelt und einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

Ausgenommen sind jene Liegenschaften, bei denen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung durchführt.

Die ordnungsgemäße Kompostierung wird durch Organe der Gemeinde bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes überprüft.

- (4) **Altpapier** ist in der zur Verfügung gestellten Papiertonne (Deckelfarbe rot) mit einem Volumen von 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (5) **Altglas** ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (6) **Wertstoffe** sind in dem zugeteilten Müllbehälter (Grüne Tonne) mit einem Behältervolumen von 240 Liter oder 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.

Wertstoffe werden sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (7) **Sperrmüll** wird einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Zusätzlich besteht die Möglichkeit Sperrmüll in den Wertstoffsammelzentren des Bezirkes Neunkirchen einzubringen (Bringsystem).

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben bei der Stadtgemeinde bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen und der Stadtgemeinde Neunkirchen bereitgestellten Behältnisse (Tonnen und Säcke) verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Die beigestellten Müllbehälter bleiben Eigentum des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen bzw. der Stadtgemeinde Neunkirchen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (4) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlicher Müllbehälter gemeldet werden. Der Abfallwirtschaftsverband und die Stadtgemeinde Neunkirchen sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (5) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden pro Kalenderjahr
 - 7 Einsammlungen von Restmüll
 - 13 Einsammlungen von Restmüll „Windel“ wobei die Gefäße mit einem gelben Punkt gekennzeichnet sind
 - 7 Einsammlungen von Altpapier
 - 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
 - 13 Einsammlungen von Wertstoffen
 - 26 Einsammlungen von Wertstoffen, wobei die Gefäße mit einem roten Punkt gekennzeichnet sind

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

- (2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Ansonsten erfolgt die Sperrmüllabgabe ausschließlich in den Wertstoffsammelzentren des Bezirkes Neunkirchen (Bringsystem). Die täglichen Öffnungszeiten werden vom Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr ergibt sich ausschließlich aus dem Anteil für die Erfassung und Behandlung von Abfall (Behandlungsanteil).
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Vervielfachung der Grundgebühr für einen Müllbehälter mit der Anzahl der aufgestellten Müllbehälter sowie der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

I. Für die Abfuhr von Restmüll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
- | | | |
|---|---|-------|
| a) für einen Müllbehälter von 90 Liter | € | 7,20 |
| b) für einen Müllbehälter von 240 Liter | € | 19,20 |
| c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter | € | 88,00 |
2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke):
- | | | |
|-----------------------------|---|------|
| pro Müllsack mit 60 Liter | € | 4,80 |
| pro Windelsack mit 60 Liter | € | 1,20 |

II. Für die Abfuhr von Wertstoffen:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
- | | | |
|---|---|-------|
| a) für einen Müllbehälter von 240 Liter | € | 9,00 |
| b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter | € | 41,25 |
2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke):
- | | | |
|----------------------------|---|------|
| pro Müllsack mit 120 Liter | € | 4,13 |
|----------------------------|---|------|

III. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 3,00
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 6,00
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 22 % der Abfallwirtschaftsgebühr.
- (5) Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der Stadtgemeinde Neunkirchen abzugeben.

§ 10

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen / Müllsäcke) im Pflichtbereich ab 6:00 Uhr an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2023 tritt die Abfallwirtschaftsverordnung 2022 (vom Gemeinderat beschlossen in der Sitzung vom 29.11.2021) außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Anlage

Mindestvoraussetzung zur Eigenkompostierung

Für eine sachgemäße Kompostierung müssen folgende Mindestvoraussetzungen gegeben sein:

- a) Es müssen alle biogenen abbaubaren Abfälle, die für eine Entsorgung durch die Biotonne vorgesehen sind, kompostiert werden.
- b) Eigenkompostierung muss auf einer ausgewiesenen, geeigneten Fläche stattfinden.
- c) Das Kompostierungsvolumen ist der Anzahl der Personen einer Wohnung, der Grundstücksfläche und dem Grundstücksbewuchs anzupassen.
- d) Mögliche Geruchsbelästigungen und Belästigungen durch Haus- und Wildtiere (Katzen, Ratten, Marder, Fliegen, etc.) sowie sonstige Belästigungen von Anrainern sind zu vermeiden.
- e) Die Eigenkompostierung darf zu keiner Mehrbelastung des Kanalsystems führen.
- f) Für eine ordnungsgemäße Kompostierung muss der Komposthaufen schichtweise aufgebaut sein und ausreichend durchlüftet und befeuchtet werden.
- g) Eine bestimmungsgemäße Verwendungsmöglichkeit für den anfallenden Frisch- und Reifekompost muss gegeben sein.
- h) Bei Eigenkompostierung (Abmeldung von der Biotonne) ist die geplante bzw. bestehende Kompostierungsfläche durch eine Grundriss-Skizze mit Abmessungen und einem Foto der Gemeinde anzuzeigen.
- i) Örtlicher Nahebereich bedeutet, die Eigenkompostierung findet auf dem Grundstück des Eigentümers (Nutzungsberechtigten) der Wohnung oder allenfalls auf einem im Eigentum stehenden angrenzenden Grundstück (dieses Eigentümers/Nutzungsberechtigten) statt.

[An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz, Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer und Stadtrat Mag. \(FH\) Peter Teix.](#)

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE

Gegen: SPÖ, FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

3.7 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT & INTEGRATION

3.7.1 Fahrtkostenzuschuss für City Taxi

Sachverhalt:

Der Fahrtkostenzuschuss für Taxifahrten für NeunkirchnerInnen mit geringen Einkommen, wurde im Juni 2023 bis Ende Dezember 2023 beschlossen, was heißt, dass die Aktion ab Jänner 2024 nicht mehr gelten würde.

Mit der Aktion sollen Taxifahrten für alltägliche Wege wie Einkaufen, Arztbesuche oder Behördenwege für bestimmte Zielgruppen unterstützt werden.

Diese Zielgruppe sind Personen, die sich auf ihrer sozialen Situation kein Auto leisten können und aufgrund von Alter oder Krankheit nicht mehr in der Lage sind, selbst zu fahren.

Es werden Fahrten innerhalb von Neunkirchen sowie den Katastralgemeinden Mollram und Peisching gefördert.

Die Gutscheine können bei einem teilnehmenden Taxiunternehmen mit Firmensitz in der Stadtgemeinde Neunkirchen eingelöst werden.

Art der Förderung / Förderkriterien:

- Die finanzielle Unterstützung wird in Form von Gutscheinen für Taxifahrten gewährt. Diese Gutscheine können im Bürgerservice im Rathaus erworben werden.
- Für Personen deren Einkommen unter der geltenden EU-Armutgefährdungsschwelle lt. EU-SILC-Tabelle liegt beträgt der Kaufpreis des Gutscheins € 3,50. Die notwendigen Unterlagen sind beim Bürgerservice im Rathaus vorzuweisen.
- Es können max. 6 Gutscheine pro Monat gekauft werden.
- Die Gutscheine können bei allen teilnehmenden Taxiunternehmen mit Betriebsstandort in Neunkirchen eingelöst werden und gelten für Fahrten in Neunkirchen und den Katastralgemeinden Peisching und Mollram.
- Fahrzweck: Fahrten zum Einkaufen, Arzt- und Behördenwege.
- Der „Fahrtkostenschuss für Taxifahrten“ für Neunkirchnerinnen und Neunkirchner mit geringem Einkommen wird vorerst vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 verlängert.
- Die Abrechnung durch die Taxiunternehmen muss bis zum 05. Jänner 2025 erfolgen.

Bisher wurden rund 60 Gutscheine verkauft.

Die Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/6900-6210, ordentlicher Haushalt 2024, VA € 30.000,00.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Der Fahrtkostenzuschuss für Taxifahrten für NeunkirchnerInnen wird auch 2024 weitergeführt.

Bezugsberechtigt sind Personen, deren Einkommen unter der geltenden EU-Armutgefährdungsschwelle lt. EU-SILC-Tabelle liegt.

Die notwendigen Unterlagen sind beim Bürgerservice im Rathaus vorzuweisen.

Die Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/6900-6210, ordentlicher Haushalt 2024, VA € 30.000,00.

Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Stadträtin Andrea Kahofer.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.7.2 "Gesunde Gemeinde", Beitritt

Sachverhalt:

Die „Gesunde Gemeinde“ in Niederösterreich ist ein Programm der Initiative „Tut gut!“ und startete bereits 1995 mit dem Ziel, die teilnehmenden Gemeinden gesundheitsfördernd zu gestalten und präventive Maßnahmen anzubieten

Das Programm möchte Unterstützung bieten:

- beim Aufbau einer Struktur, in der Gesundheitsförderung ermöglicht wird (z.B. Bildung des Arbeitskreises)
- bei der gesundheitsfördernden Gestaltung von Gemeinden
- beim Installieren von Gesundheitsspezialistinnen (z.B. durch Weiterbildungsangebote)

Der Weg zur „Gesunden Gemeinde

1. Gemeinderatsbeschluss für die Teilnahme am Programm. Ein Budget sollte im Rahmen des Voranschlags 2025 berücksichtigt werden. Jedoch werden die Förderungen von „Tutgut!“ sowie eventuelles Sponsoring in Anspruch genommen werden.
2. Ein überparteilicher Arbeitskreis aus einem Vertreter:in aus jeder im Gemeinderat vertretenen Partei und dem zuständigen Mitarbeiter:in aus der Verwaltung wird gebildet. Der/Die Bürgermeister:in wird als Arbeitskreisleitung eingesetzt und wird einen ständige/n Vertreter:in definieren.
3. Der Arbeitskreis wird von RegionalberaterIn kostenlos unterstützt.
4. 1- bis 4-mal pro Jahr findet ein Arbeitskreis in der „Gesunden Gemeinde“ statt und mindestens eine Maßnahme wird vom Arbeitskreis bzw. der Verwaltung organisiert.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Programm „Gesunden Gemeinde“ beizutreten und in der Stadtgemeinde Neunkirchen dieses Konzept umzusetzen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.7.3 Essen auf Rädern, Anpassung Menüpreis 2024

Sachverhalt:

Auf Grund der Erhöhung des Portionspreises für „Essen auf Rädern“ durch das Landesklinikum Neunkirchen um ca. 10 % werden die Portionskosten für BezieherInnen von derzeit € 7,02 auf € 7,72 und für BezieherInnen mit Mindestpension von € 5,61 auf € 6,67 pro Menü erhöht.

Die letzte Anpassung der Menüpreise erfolgte 2022.

Die Anpassung soll ab 01. Jänner 2024 erfolgen, die BezieherInnen sollen über Informationsschreiben zeitgerecht informiert werden.

Weiters soll eine soziale Staffelung für einkommensschwache NeunkirchnerInnen, wie folgt, festgelegt werden:

EinkommensbezieherInnen bis zu einer Höchstgrenze, welche der gesetzlichen Mindestpension entspricht, bezahlen einen verminderten Bezugsbetrag für „Essen auf Rädern“ von 80 % des regulären Portionspreises.

Preisübersicht	derzeit	ab 01.01.2024
regulärer Portionspreis	€ 7,02	€ 7,72
reduzierter Portionspreis (80 %)	€ 5,61	€ 6,67

Preisanpassungen, welche ausschließlich auf Änderungen der Preise des Landesklinikum Neunkirchen beruhen, können direkt (ohne neuerlichen Beschluss) an die BezieherInnen weiterverrechnet werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Erhöhung des Portionspreises für „Essen auf Rädern“ ab 01. Jänner 2024 von derzeit € 7,02 auf € 7,72 (regulärer Portionspreis).

Die bisher vorhandene sozialen Staffelung für einkommensschwache NeunkirchnerInnen soll beibehalten werden, daher wird bis zu einer Einkommenshöchstgrenze, welche der gesetzlichen Mindestpension entspricht, ein verminderter Portionspreis von 80 % des regulären Portionspreises festgelegt. Dies entspricht derzeit einem Preis pro Menü von € 5,61, ab 01. Jänner beläuft sich dieser auf € 6,67.

Preisanpassungen, welche ausschließlich auf Änderungen der Preise des Landesklinikum Neunkirchen beruhen, können direkt (ohne neuerlichen Beschluss) an die BezieherInnen weiterverrechnet werden.

Die Anpassung erfolgt ab 01. Jänner 2024, die BezieherInnen werden über Informationsschreiben zeitgerecht darüber informiert.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.8 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

3.8.1 Nachbeschaffung von Kinderspielgeräten

Sachverhalt:

Bei der jährlichen Hauptüberprüfung der Spielplätze auf Basis der ÖNORM EN 1176 und ÖNORM EN 1177 durch die Fa. Linsbauer wurde bei folgenden Spielplätzen Mängel festgestellt. Diese können nicht mehr instand gesetzt werden, daher sind die entsprechenden Spielgeräte zu Tauschen.

Schafferhofergarten:

Die Spielanlage Kletter-Schaukel-Rutsche Kombination soll 2024 erneuert werden, da die Holzsteher im Bodenbereich schon angemorscht sind.

Peisching, Am Mühlbach:

Bei der Kletter-Schaukel Kombination sollen einige Holzsteher ausgetauscht werden, da diese auch angemorscht sind. Das Wechseln der Holzsteher ist lt. Wirtschaftshof nicht kostengünstig, da diese im Boden einbetoniert sind und in absehbarer Zeit weitere Holzsteher morschen können. Es wird daher empfohlen 2024 ein neues Spiel-Kombination anzuschaffen, das auf Eisenfüßen steht und daher leichter zu warten ist. Das Spielgerät wurde durch den Wirtschaftshof bereits teilweise gesperrt, um eine Unfallgefahr zu vermeiden.

Mollram, Gartengasse:

Bei der Vogelneestschaukel ist durch die intensive Nutzung der Stahlkern sichtbar. Daher muss die Vogelneestschaukel erneuert werden.

Folgende Kostenvoranschläge wurden eingeholt:

Schafferhofergarten:

Fa. Linsbauer	€	4.188,64 exkl. MwSt.
Montage	€	819,00 exkl. MwSt.
Fa. Freispiel	€	5.750,00 exkl. - MwSt.
Montage	€	2.835,00 exkl. MwSt.

Vergabevorschlag: Fa. Linsbauer

Kosten € 5.007,64 + 20% = 6.009,17 inkl. MwSt.

Peisching:

Fa. Linsbauer	€	4.648,64 exkl. MwSt.
Montage	€	819,00 exkl. MwSt.
Fa. Freispiel	€	3.955,00 exkl. MwSt.
Montage	€	1.690,00 exkl. MwSt.

Vergabevorschlag: Fa. Linsbauer

Kosten: € 5.467,64 + 20% = € 6.561,17

Mollram:

Fa. Linsbauer € 961,99 exkl. MwSt.

Fa. Freispiel € 1.940,00 exkl. MwSt.

Vergabevorschlag: Fa. Linsbauer

Kosten: € 961,99 + 20% = 1.154,38 inkl. MwSt.

Gesamtkosten: € 13.724,72 inkl. MwSt.

Vergabevorschlag:

Es sollen alle Spielgeräte von der Fa. Linsbauer angeschafft werden da diese am günstigsten ist. Die Fa. Linsbauer übernimmt die regelmäßige Überprüfung und behebt größere Schäden an den Geräten.

Die Bedeckung erfolgt unter der HHStelle 1/8150-6181 „Instandhaltung öffentlicher Spielplätze“, Ansatz 2024 € 19.000,00.

Lieferung, Montage und Rechnungslegung erfolgen erst nach dem 1.1.2024.

Antrag:

Die Spielgeräte zu einem Gesamtpreis von € 13.724,72 inkl. MwSt. sollen von der Fa. Linsbauer, 2092 Riegersburg angeschafft werden.

Die Anschaffungskosten sollen der Kostenstelle 1/8150-6191 „Instandhaltung öffentlicher Spielplätze“ entnommen werden. VA 2024 € 19.000,--.

Lieferung, Montage und Rechnungslegung erfolgen erst nach dem 1.1.2024.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.8.2 Erholungszentrum: Versicherungsschutz für Photovoltaikanlage

Sachverhalt:

Um einen Versicherungsschutz für die neue Photovoltaikanlage zu erhalten, wurde die FA. MBP mit der Suche einer entsprechenden Versicherung beauftragt.

Zwei Angebote liegen vor:

VAV Versicherung mit einer Jahresprämie von € 242,43

Wiener Städtische Versicherung mit einer Jahresprämie von € 403,08

Vergabevorschlag: VAV Versicherung abzuschließen.

Die Bedeckung erfolgt unter der HHStelle 1/8350-6700 „Versicherungen für Gebäude“ und ist im VA 2024, sowie den MFP vorzusehen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Es wird beschlossen die Versicherung der PV-Anlage des Erholungszentrums über den Makler MBP bei VAV Versicherung abzuschließen.

Die Bedeckung erfolgt unter der HHStelle 1/8350-6700 „Versicherungen für Gebäude“ und ist im VA 2024, sowie den MFP vorzusehen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

3.8.3 Erholungszentrum: Anpassung der Tarife 2024

Sachverhalt:

Die derzeitigen Tarife sind seit 1.1.2018 gültig.

Auf Grund der Schließung, während der Covid Pandemie und den darauf folgenden Krisen wurde der Tarif länger nicht angepasst.

Zum Zeitpunkt der letzten Anpassung lag der VPI 2015 bei 103 und hat sich seit diesem Zeitpunkt auf 130 (VPI 2015 Stand 08/23) erhöht. Da eine Anpassung um den vollen Index nicht zumutbar ist, sollen die Tarife somit ab 1.1.2024 um knapp 25% erhöht werden.

Ein Vorschlag bezüglich der Tarifierhöhung wurde erstellt und liegt zur Beschlussfassung vor.

Hallenbad		
Tagesk. Erwachsene		€ 9,90
	<i>Rückzahlung 1Std.</i>	€ 3,30
	<i>Rückzahlung 2Std.</i>	€ 2,20
	<i>Rückzahlung 4Std.</i>	€ 1,20
Tagesk. ermäßigt		€ 6,50
	<i>Rückzahlung 2Std.</i>	€ 1,70
	<i>Rückzahlung 4Std.</i>	€ 1,20
Tagesk. Kinder		€ 3,50
	<i>Rückzahlung 2Std.</i>	€ 0,50
	<i>Rückzahlung 4Std.</i>	€ 0,20
Familienkarte		€ 19,90
<i>weiteres Kind</i>		€ 2,90
	<i>Rückzahlung 2Std.</i>	€ 4,50
	<i>Rückzahlung 4Std.</i>	€ 2,50
Pensionisten Montag		€ 5,90
Mindestrentnerbezieher Montag		€ 3,90
Mindestrentnerbezieher		€ 6,70
Schulen und Vereine		
Schulklassen Winter		€ 2,90
Schulklassen Sommer		€ 2,90

Vereinsmitglieder unter 15J. ***)		€ 2,90
Vereinsmitglieder 15-19J. *) ***)		€ 4,20
Vereinsmitglieder über 19J. *) ***)		€ 6,20
Hallenmiete pro Stunde	k.A. **)	€ 14,60
Jahreskarte/Halbjahreskarte/Monatskarte		
Erwachsen	Jahreskarte	€ 349,00
	Halbjahreskarte	€ 279,00
	Monatskarte	€ 54,00
ermäßigt	Jahreskarte	€ 189,00
	Halbjahreskarte	€ 129,00
	Monatskarte	€ 26,90
Kinder	Jahreskarte	€ 139,00
	Halbjahreskarte	€ 94,90
	Monatskarte	€ 18,90
Pensionisten Montag	Jahreskarte	€ 284,90
	Halbjahreskarte	€ 209,90
	Monatskarte	€ 37,90
Mindestrentnerbezieher	Jahreskarte	€ 159,90
	Halbjahreskarte	€ 124,90
	Monatskarte	€ 23,90
Freibad		
Tagesk. Erwachsene		€ 6,90
	<i>Rückzahlung 2Std.</i>	€ 1,70
	<i>Rückzahlung 4Std.</i>	€ 0,60
Tagesk. ermäßigt		€ 4,20
	<i>Rückzahlung 2Std.</i>	€ 1,70
	<i>Rückzahlung 4Std.</i>	€ 0,60
Tagesk. Kinder		€ 2,90
	<i>Rückzahlung 2Std.</i>	€ 0,20
	<i>Rückzahlung 4Std.</i>	€ 0,10
Familienkarte		€ 13,90
	<i>Rückzahlung 2Std.</i>	€ 3,00
	<i>Rückzahlung 4Std.</i>	€ 1,10
	<i>weiteres Kind</i>	€ 2,10
Saisonkarten - Freibad		
Erwachsen	Saisonkarte	€ 69,90
	Familienanschlusskarte	€ 54,90
	Saisonkarte mit Kästchen	€ 85,90
	Saisonkarte mit Kabine	€ 124,90
ermäßigt	Saisonkarte	€ 38,90
	Saisonkarte mit Kästchen	€ 54,90
	Saisonkarte mit Kabine	€ 93,90
Kinder	Saisonkarte	€ 28,90
	Saisonkarte mit Kästchen	€ 45,90
	Saisonkarte mit Kabine	€ 83,90
Sauna		

Erwachsen	Tageskarte	€ 11,90
	Rückzahlung 2Std.	*)
ermäßigt *****)	Tageskarte	€ 7,90
	Rückzahlung 2Std.	*)
Kinder *****)	Tageskarte	€ 3,90
	Rückzahlung 2Std.	*)
Sauna - Freibad - Saisonkarten		
Erwachsene	Saisonkarte Sauna und Freibad	€ 440,00
	Saisonkarte Sauna	€ 375,00
ermäßigt	Saisonkarte Sauna und Freibad	€ 279,00
	Saisonkarte Sauna	€ 239,00
Kinder	Saisonkarte Sauna und Freibad	€ 175,00
	Saisonkarte Sauna	€ 145,00

Antrag:

Es wird beschlossen den Vorschlag der Indexanpassung per 1.1.2024 ohne Abänderung um zu setzen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Stadträtin Andrea Kahofer verlässt um 19.22 Uhr die Sitzung.

3.9 PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

3.9.1 Stadtfest 2023 (Kostenaufstellung)

Sachverhalt:

Am Dienstag den 21.11.2023, fand eine Überprüfung des Stadtfest 2023 (Kostenaufstellung) statt.

Antrag:

Der Bericht des Prüfungsausschusses über die Überprüfung des Stadtfest 2023 (Kostenaufstellung) vom 21.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

4 BGM-AGENDEN

4.1 Aktion „Gesunde Jause“, Fortsetzung

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen hat bereits im Jahr 2023 die Aktion „Gesunde Jause“ für die MitarbeiterInnen in den Verwaltungsbereichen Rathaus, Bildung, Wirtschaftshof, Bücherei/Museum und Erholungszentrum gestartet.

Bei der Aktion „Gesunde Jause“ wird einmal wöchentlich ein Obst- bzw. ein Obst- und Gemüsekorb vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt.

Auf Grund der positiven Resonanz, soll die Aktion „Gesunde Jause“ fortgesetzt werden. Die Körbe werden von der Fa. Schevcig, Neunkirchen bezogen. Die Anlieferung der Körbe erfolgt Montagnachmittag, sollte dies ein Feiertag sein, entfällt die Aktion in dieser Woche.

Laut Erfahrungswert aus dem ablaufenden Jahr sind pro Lieferung € 75,-- netto zu veranschlagen. Die Umsatzsteuer beträgt 10 %, somit bedeutet dies für 52 Wochen € 4.290,00 brutto.

Die Bedeckung erfolgt unter der neugeschaffenen HHStelle 1/0100-4300 „Gesunde Jause“, VA 2024 und folgende MFP: € 5.000,00 (lt. Konzeptliste).

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Fortsetzung der Aktion „Gesunde Jause“ für die MitarbeiterInnen in den Verwaltungsbereichen Rathaus, Bildung, Wirtschaftshof, Bücherei/Museum und Erholungszentrum wird genehmigt.

Die Bedeckung erfolgt unter der neugeschaffenen HHStelle 1/0100-4300 „Gesunde Jause“, VA 2024 und folgende MFP: € 5.000,00 (lt. Konzeptliste).

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

4.2 Grundsatzbeschluss, Gebühren, Vorgehensweise

Sachverhalt:

Im Zuge der Sanierungskontrolle durch das Amt der NÖ Landesregierung wurden auch die Gebührenanpassungen zum Thema. Um hier künftig einen geregelten Ablauf und ein regelmäßiges Monitoring sicherzustellen, soll der Gemeinderat nachstehenden Grundsatzbeschluss hinsichtlich der Vorgehensweise bei Gebührenanpassungen beschließen.

Seitens der Gemeindeverwaltung werden die Gebühren jährlich zu festgelegten Stichtagen hinsichtlich ihrer Höhe überprüft.

Die Stichtage werden so festgelegt, dass die Überprüfung so zeitgerecht stattfindet, um gegebenenfalls eine fristgerechte Beschlussfassung durchführen zu können. Die Stichtage werden daran angepasst, wann Gebühren geändert werden dürfen (gesetzliche Vorgaben) bzw. wann es sinnvoll ist diese zu ändern.

Hinsichtlich der Überprüfung ihrer Höhe wird der jeweilige Betriebsfinanzierungsplan zugrunde gelegt. Sollte der Überschuss sich im Vergleich zu der letzten Anpassung um mehr als 5 % verringert haben, wird seitens der Verwaltung eine schriftliche Meldung mit den neu berechneten Gebühren an den Bürgermeister und den Stadtamtsdirektor ergehen.

Gebühren, welchen kein solcher Finanzierungsplan zugrunde liegt werden mittels Verbraucherpreisindex (VPI) bzw. der Baupreisindex, herausgegeben von der Statistik Austria, abgeglichen.

Hierzu wird der VPI 2020 bzw. der Baupreisindex herangezogen und als Basis jeweils das Monat der letzten Anpassung.

Veränderungen dieses Index bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Sollte sich der Index jedoch um mehr als fünf Prozent ändern, wird seitens der Verwaltung eine schriftliche Meldung mit den neu berechneten Gebührenhöhen an den Bürgermeister und den Stadtamtsdirektor ergehen.

Nach der Meldung seitens der Verwaltung verpflichtet sich die Politik eine Anpassung der Gebühren zu diskutieren und gegebenenfalls eine Änderung ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der oben dargestellten Vorgehensweise hinsichtlich Überwachung der Gebührenhaushalte der Stadt Neunkirchen zustimmen.

Stadträtin Andrea Kahofer nimmt ab 19.27 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Stadtrat Ing. Günther Kautz.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Gemeinderätin Gerlinde Metzger verlässt um 19.28 Uhr die Sitzung.

4.3 NLVG, Änderung des Gesellschaftsvertrages

Sachverhalt:

Der Gesellschaftsvertrag der Neunkirchner Liegenschaftsverwertungsgesellschaft (NLVG) soll abgeändert werden, um sicherzustellen, dass den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen hinreichend Einblick in die Geschäftsentwicklung gegeben ist.

Der Gesellschaftsvertrag der NLVG soll dahingehend abgeändert werden, dass ein Beirat gegründet werden soll. Dieser Beirat soll sich aus den Klubobleuten oder einem namhaftgemachten ständigen Vertreter jeder im Gemeinderat vertretenen Partei oder Bürgerliste zusammensetzen.

Der Beirat ist immer dann durch den Geschäftsführer einzuladen, wenn ein An- oder Verkauf von Grundstücken (mit oder ohne Gebäude) geplant ist. Die Sitzung des Beirates ist so einzuladen, dass diese vor der Sitzung des Aufsichtsrates stattfindet. Der Beirat hat ein Recht dem Aufsichtsrat eine Stellungnahme zu den geplanten An- bzw. Verkäufen vorzulegen.

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet die Stellungnahme des Beirates auf die Tagesordnung ihrer Sitzung zu setzen, in Erwägung zu ziehen und zu diskutieren. Es besteht jedoch keine Verpflichtung der Stellungnahme des Beirates Folge zu leisten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der oben dargestellten Änderung des Gesellschaftsvertrages der NLVG zustimmen.

An Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Gemeinderätin Gerlinde Metzger nimmt ab 19.31 Uhr wieder an der Sitzung teil.

4.4 Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen-Stadt, Ankauf eines HLF3

Sachverhalt:

Auf Grund der Koordinierungsbesprechung der Freiwilligen Feuerwehren Neunkirchens (FF-NK-Stadt, FF-NK-Peisching, FF-NK-Mollram) vom 19.03.2019 wurde, unter Beisein des Bezirksfeuerwehrkommandanten und Vertreter der Stadtgemeinde Neunkirchen eine Prioritätenliste hinsichtlich der Nachbeschaffung von Einsatzfahrzeugen aufgestellt.

Der Beschluss, der notwendig ist, um den Bestellvorgang einzuleiten, ist durch den Gemeinderat im Vorfeld zu treffen.

Das Amt der NÖ Landesregierung wurde über die geplante Anschaffung dieses HLF3 informiert und kommt es auch zu einem weiteren Gespräch. Der Beschluss erfolgt somit vorbehaltlich der Ausgabengenehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung.

Kostenaufstellung:

Es liegt ein Angebot der Firma Rosenbauer Österreich vor, aus dem sich folgende Preise ergeben:

Gesamtpreis Brutto:	€	811.434,98
Abzgl. Rückerstattung MwSt.:	- €	66.666,00
Abzgl. Förderung NÖLFV:	- €	91.250,00

Bleibt ein noch **offener Finanzierungsbetrag von € 653.518,98.**

Die Finanzierung soll durch eine Darlehensaufnahme direkt durch die FF-NK-Stadt erfolgen. Die jährlichen Tilgungsraten werden direkt durch die Stadtgemeinde Neunkirchen geleistet und ist ab dem Voranschlag 2025 bzw. Mittelfristigen Finanzplan 2026-2029 entsprechende Vorsorge zu treffen.

Die Übernahme der Haftung für dieses Darlehen ist separat zu beschließen.

Dieses HLF3 entspricht den vorgegebenen Baurichtlinien samt Bestückung. Des Weiteren ist dieses Fahrzeug über die BBG abrufbar.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Anschaffung eines neuen HLF3 für die FF Neunkirchen-Stadt wird genehmigt.

Für die Bedeckung der jährlichen Tilgungsraten ist ab dem Voranschlag 2025 samt mittelfristigem Finanzplan 2026-2029 auf dem Konto 1/1630-7540 „Zuschüsse an FF-NK-Stadt“ entsprechende Vorsorge zu treffen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

4.5 Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen, Waldrandgasse, Grundstücksverkauf

Sachverhalt:

Die Neunkirchner Siedlungsgenossenschaft (SGN) hat ein Interesse am Ankauf des Grundstückes in der Waldrandgasse, welches im Eigentum der Stadtgemeinde liegt, angemeldet, um hier Wohnbau zu errichten.

Hierzu lag ein weiteres Kaufanbot von Herrn Polat vor. Der Friedengenossenschaft und der Fa. Kohlbacher wurde das Grundstück ebenfalls angeboten. Die beiden letzten haben kein Angebot abgegeben. Das Angebot der SGN erwies sich als bestes.

Der Verkaufserlös des Grundstückes in der Waldrandgasse soll als Gegenfinanzierung der Tribüne am Sportplatz herangezogen werden.

Nachstehendes Grundstück soll an die SGN verkauft werden:

Grundstück	Einlegezahl	Katastralgemeinde	Fläche in m² (GBD)
1589	2070	23321 Neunkirchen	10.681

Dabei handelt es sich um eine Teilfläche des Grundstückes 1589 derart inne liegend ob der EZ 2070, KG 23321, im Ausmaß von ca. 10.681 m², laut Teilungsplan der AREA – Vermessung ZT GmbH vom 25.05.2023 (GZ 11472/22). Bei gegenständlicher Fläche handelt es sich 7266 m² Bauland und die Restfläche fällt auf Grünland – Widmungen.

Die Neunkirchner Siedlungsgenossenschaft bietet einen Kaufpreis von € 980.000,00.

Die anfallenden Kosten wie Grunderwerbssteuer, gerichtliche Eintragungsgebühr, Vertragserrichtung und -durchführung, der Unterschriftsbeglaubigungen beider Seiten und grundbücherlichen Abwicklung trägt der Käufer.

Die Stadtgemeinde Neunkirchen übernimmt lediglich die Immobilienertragsteuer.

Der beiliegende Kaufvertrag wurde beiden Vertragspartnern bereits vorgelegt und für in Ordnung befunden. Die Unterfertigung erfolgt in Anschluss an die Beschlussfassung.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das Grundstück Nummer 1589 (Waldrandgasse), Grundbuch 23321 Neunkirchen wird an die Neunkirchner Siedlungsgenossenschaft verkauft.

Es wurde ein Kaufanbot in Höhe von € 980.000,00 gelegt.

Die anfallenden Kosten wie Grunderwerbssteuer, gerichtliche Eintragungsgebühr, Vertragserrichtung und -durchführung, der Unterschriftsbeglaubigungen beider Seiten und grundbücherlichen Abwicklung trägt der Käufer.

Die Stadtgemeinde Neunkirchen übernimmt lediglich die Immobilienertragsteuer.

Der beiliegende Kaufvertrag wird ohne Abänderung genehmigt.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

4.6 Sportplatz Neunkirchen, Tribüne, Ausführungs- und Detailplanung und örtliche Bauaufsicht

Sachverhalt:

Die Tribüne am Sportplatz in Neunkirchen ist in die Jahre gekommen und entspricht nicht mehr den heutigen Standards. Deshalb wurde bereits ein Grundsatzbeschluss sowie die Planung für eine neue Tribüne durch den Gemeinderat beschlossen.

Für die Ausführungs- und Detailplanung sowie für die örtliche Bauaufsicht liegt ein Anbot vom Baumeister Ing. Michael Ebner Planungs-GmbH & Co KG, vom 26.07.2023, vor.

Folgende Leistungen sind von diesem Anbot umfasst:

- Ausführungs- und Detailplanung
- Kostenermittlungsgrundlagen
- techn. geschäftl. künstl. Oberleitung
- Örtliche Bauaufsicht
- Planungskoordinator gem. BauKG
- Baustellenkoordinator gem. BauKG

Antrag:

Der Gemeinderat möge die den Baumeister Ing. Michael Ebner Planungs-GmbH & Co KG für die Ausführungs- und Detailplanung sowie für die örtliche Bauaufsicht gemäß Anbot vom 26.07.2023, in Höhe von € 94.500 (exkl. MwSt.), beauftragen.

Es handelt sich hierbei um eine **außerplanmäßige Ausgabe**.

Finanzierungsvorschlag: Die Kosten werden von der HHSt. 5/2620-01000 Gebäude und Bauten. (VA 2023: € 1.900.000,--) eingespart.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

4.7 Sportplatz Neunkirchen, Tribüne, Erteilung des Auftrages der Technischen Gebäudeausrüstung

Sachverhalt:

Die Tribüne am Sportplatz in Neunkirchen ist in die Jahre gekommen und entspricht nicht mehr den heutigen Standards. Deshalb wurde bereits ein Grundsatzbeschluss sowie die Planung für eine neue Tribüne durch den Gemeinderat beschlossen.

Für die Planung und Baubegleitung der Technischen Gebäudeausrüstung liegt ein Anbot der Zentraplan Planungsges.m.b.H. vom 25.07.2023 vor.

Folgende Leistungen sind von diesem Anbot umfasst:

- Ausschreibungsplanung, LV-Erstellung, Mitwirkung Vergabe
- Prüfung der Ausführungspläne
- Fachbauaufsicht – begleitende Kontrolle, Herstellungsüberwachung und Abnahme

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Zentraplan Planungsges.m.b.H. für die Planung und Baubegleitung der Technischen Gebäudeausrüstung gemäß Anbot, in Höhe von € 16.000 (exkl. MwSt.), beauftragen. Es handelt sich hierbei um eine **außerplanmäßige Ausgabe**.

Finanzierungsvorschlag: Die Kosten werden von der HHSt. 5/2620-01000 Gebäude und Bauten. (VA 2023: € 1.900.000,--) eingespart.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

4.8 Sportplatz Neunkirchen, Tribüne, Neubau, Vergaben zur Ausschreibung

Sachverhalt:

Am 9. November 2023 fand die Angebotseröffnung der jeweiligen Gewerke zum Tribünenneubau im Rathaus der Stadtgemeinde Neunkirchen statt.

Nachfolgende Gewerke wurden nach Angebotsprüfung (Nettopreise, inkl. Nachverhandlungen) vom Büro Ebner & Partner Planungs GmbH & Co KG als Bestbieter vorgeschlagen.

Baumeisterarbeiten:	Fa. Huber Bau	€	580.254,87
Stahlbeton-Fertigteile:	Fa. Kölbl	€	115.453,85
Holzdach:	Fa. Gollubits	€	62.434,85
Flachdach:	Fa. Dettmann	€	78.528,52
Alu-Glaskonstruktionen:	Fa. Konmet	€	83.245,55
Trockenbau:	Fa. LICO	€	57.192,90
Schlosserarbeiten:	Fa. Grasl	€	62.594,08
Fliesenleger:	Fa. Golobinjek	€	26.488,38
Bodenleger:	Fa. Vogl	€	9.766,54
Maler:		€	12.000,00
Bautischler:	Fa. Talos	€	4.951,85

HKLS-Installationen:	Fa. Radel-Hahn	€	259.681,64
Elektroinstallationen:	Fa. Kober	€	167.004,01

Nicht Gegenstand der Ausschreibung waren:

Rolltor:	€	2.000,00
Flutlicht und Anzeige:	€	50.000,00
Werbeauftritt:	€	12.000,00
Einrichtung:	€	35.000,00

Für Gastro/Küche, Einfriedung sowie Schließanlage gibt es noch keine Kostenschätzung.

Die **Gesamtkosten** (Baukosten, Honorare, Nebenkosten sowie Reserve) belaufen sich auf **ca. € 1.815.596,92 netto**.

Antrag:

Es wird beschlossen obenstehende Bestbieter (der jew. Gewerke) für den Tribünenneubau zu beauftragen. HHSt.: 5/2620-0610.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5 DRINGLICHKEITSANTRÄGE

5.1 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ betreffend Mietpreise Neunkirchner GmbH & Co KG

Sachverhalt:

Mit einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom März 2023 wurde ein Mietpreisdeckel für Immobilien der Neunkirchner GmbH & Co KG in der Höhe von 3% beschlossen.

Diese Regelung läuft mit 31.12.2023 aus.

Damit stellt sich die Frage, auf welcher Basis neue Mietpreisanpassungen erfolgen.

Wir möchten verhindern, dass es zu einem Nachholeffekt bei der Anpassung der Mieten kommt und der ursprüngliche Index vor dem Mietpreisdeckel angesetzt wird.

Begründung der Dringlichkeit:

Der Mietpreisdeckel läuft mit 31.12.2023 aus.

Antrag:

Der Bürgermeister als Eigentümerversorger soll umgehend klären, in welcher Höhe Anpassungen der Mieten nach dem 31.12.2023 erfolgen und auf welcher Basis künftig die Indexierung aufbaut. Hierbei ist unbedingt zu berücksichtigen, dass die Indexsteigerung aufgrund der hohen Inflationsraten 2023 und 2024 nicht 1:1 in die Steigung einfließen, sondern moderate Steigerungen entgegen der Inflationsrate zu tragen kommen

[An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz und Bürgermeister KommR Herbert](#)

Osterbauer.

Gemeinderätin Nina Katzgraber verlässt um 19.44 Uhr die Sitzung.

Auf Wunsch von Stadtrat Ing. Günther Kautz wird protokolliert, dass als Ausgangsbasis für Mieten die bis zum 31.12.2023 mit dem Mietpreisdeckel erhöht wurden, in Zukunft die Verbraucherpreisindexzahl vom Dezember 2023 (Veröffentlichung Februar 2024) herangezogen wird. Somit kommt es auch nicht zu einem Nachholeffekt nach dem 31.12.2023 bei jenen Mieten, welche von der Mietpreisbremse betroffen waren.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Damit ist die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung erschöpft.

Um 19:46 Uhr wird über Antrag des Vorsitzenden die Öffentlichkeit für die weitere Sitzung ausgeschlossen.

Das Sitzungsprotokoll des nicht-öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 04.12.2023 ist separat abgelegt.

Schluss der Sitzung: 19:46 Uhr

Neunkirchen, am 04.12.2023

Geschlossen und gefertigt.

Mag. Christof Holzer eh

Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer eh

Schriftführer

Vorsitzender

Mag. Babette Eisenkölbl eh

Schriftführer

Gemeinderätin Klaudia Osztovcics, BA MA eh

Gemeinderat Dipl. Ing. Johannes Benda eh

VP - Fraktion

GRÜNE - Fraktion

Gemeinderätin Gerlinde Metzger eh

Gemeinderat Peter Fuchs eh

SPÖ – Fraktion

FPÖ - Fraktion